

RATGEBER

701/06

Sorglos in der dritten Lebensphase

Eine Broschüre für EVG-Seniorinnen und Senioren



Impressum

Herausgeber

Bildungs- und Förderungswerk der EVG e. V.
Weilburger Straße 24
60326 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 743495-0
Telefax: (069) 743495-55

eMail: info@bfw-evg.de
Internet: www.bfw-evg.de

Vorsitzender: Alexander Kirchner
Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:
Lothar Krauß, Anja Gerhardt

Registergericht

Vereinsregister 73 VR 5639 Amtsgericht
Frankfurt am Main
Wirtschaftsidentifikationsnummer gemäß
§ 139 c Abgabeordnung:
DE27ZZZ00000404458
Finanzamt Frankfurt am Main III

Verantwortlich für den Inhalt

BFW der EVG e.V.
Herr Lothar Krauß
Weilburger Str. 24
60326 Frankfurt am Main
Tel.: 069 743495-0
eMail: info@bfw-evg.de

Widerspruch Werbe-Mails

Der Nutzung von Kontaktdaten (die im Rahmen der Impressumspflicht veröffentlicht wurden) zur Übersendung von nicht ausdrücklich angeforderter Werbung und Informationen wird hiermit widersprochen. Der Seitenbetreiber behält sich rechtliche Schritte bei unverlangter Zusendung von Werbeeintragungen, insbesondere bei Spam-E-Mails, vor.

Stand September 2020

VORWORT

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Sorglos in der dritten Lebensphase

Die Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG setzt sich auch nach dem Berufsleben aktiv für die Belange ihrer Mitglieder ein: Die Altersversorgungssysteme nachhaltig zu sichern, die Pflege- und Krankenversicherung bedarfsorientiert zu gestalten und die Lebensumstände älterer Menschen zu verbessern, das sind die Hauptaufgaben, die es gilt, gemeinsam zu bewältigen. Soziale Sicherheit und soziale Gerechtigkeit sind unerlässlich für alle Generationen.

Gerade im Seniorenalter ist es nicht nur wichtig einer Gewerkschaft anzugehören, sondern auch aktiv darin mitzumachen. Eure Erfahrung, euer Rat und eure Solidarität sind gefragt. Es gibt viele Möglichkeiten des Engagements – und auch die Geselligkeit kommt bei uns nicht zu kurz. Ob politische Aktivitäten, Durchsetzen von Rechten und Ansprüchen notfalls auch vor Gericht, Versammlungen und Informationen speziell zu Themen der Senioren, aber auch kulturelle Angebote, Ausflüge und Reiseangebote sind Bestandteile unserer „Mitmachgewerkschaft“.

Diese Broschüre soll eine kleine Hilfe sein, euch im großen und kleinen Dschungel des Alltags zurecht zu finden. Ganz gleich, ob es um allgemeine oder ganz persönliche Fragen geht. Sie gibt Auskunft über soziale Leistungen und weist den Weg zu Einrichtungen, bei denen diese Leistungen beantragt werden können bzw. wo es Rat und Hilfe gibt. Sie ist ein Nachschlagewerk für den täglichen Gebrauch.

Ich lade Euch herzlich ein, auch im Ruhestand in unserer EVG aktiv dabei zu sein.

Macht mit und bis bald



Martin Burkert

Euer Martin Burkert
September 2020

INHALT

1 Die Seniorenarbeit der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG	5
2 Alterssicherung	8
2.1 Gesetzliche Rentenversicherung	8
2.2 Die Grundrente	11
2.3 Der Rentenantrag – Wann? Wie? Wo?	14
2.4 Betriebliche Altersversorgung	16
2.5 Versorgung von Beamtinnen und Beamten	20
2.6 Arbeiten im Alter	22
3 Kranken- und Pflegeversicherung	24
3.1 Gesetzliche Krankenversicherung	24
3.2 Gesetzliche Pflegeversicherung	26
3.3 Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten	27
3.4 Pflegeversicherung für Mitglieder der KVB	29
Widerspruch, Einspruch oder Klage	32
4 Gesetzliche Unfallversicherung	33
5 Wohnformen im Alter	35
6 Fahrvergünstigungen	37
7 Das Bildungs- und Förderungswerk der EVG (BFW der EVG)	39
8 Alles geregelt? Daran sollte jeder denken ...	43
8.1 Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung	43
8.2 Testament	44
8.3 Erbvertrag	44
8.4 Digitales Erbe	45
8.5 Wichtiges für den Trauerfall	46
9 Private Versicherungen am Beispiel der DEVK	49
10 Stiftungsfamilie BSW & EWH	56
11 Anschriften und Rufnummern	58

1 DIE SENIORENARBEIT DER EISENBAHN- UND VERKEHRSGEWERKSCHAFT EVG



DIE EVG-SENIORENARBEIT

Die EVG-Satzung sowie die Richtlinie „Gewerkschaftliche Seniorenarbeit“ bilden die Grundlage für die vielseitigen Aktivitäten hinsichtlich der Betreuung und Interessenvertretung der sich im Ruhestand – und natürlich auch im Vorruhestand – befindenden Kolleginnen und Kollegen.

Ortsseniorenleitung

Die Ortsseniorenleitung sowie die Vertreter/innen der Senioren im Ortsverbandsvorstand sind die Basis für die bundesweit funktionierende gewerkschaftliche Interessenvertretung, sie sind zugleich Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen vor Ort.

Ihre tägliche Arbeit wird durch die Ortsverbände und die Geschäftsstellen unterstützt bzw. mitgetragen.

Der Aufgabenbereich umfasst nicht nur die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Versammlungen und Seminaren, sondern auch gesellschaftliche und kulturelle Aktivitäten, wie Wanderungen, Ausflugsfahr-

ten, Theaterbesuche oder einen Kaffee-Nachmittag, ein Skat- oder Schafkopfturnier.

Bei den Seminaren und Informationsveranstaltungen wird über aktuelle Fragen referiert, aber es werden auch ganz alltägliche Sachgebiete (z. B. Steuer- oder Erbrecht) diskutiert. Dafür steht den örtlichen Seniorengruppen eine Vielzahl von sach- und fachkundigen Referentinnen und Referenten zur Verfügung.

Auch bei den geselligen Zusammenkünften sind keinerlei Schranken gesetzt, sondern es bleibt den Mitgliedern der Seniorengruppe vorbehalten, welche Aktivitäten sie entwickeln.

Wann, wo und welche Veranstaltungen stattfinden, kann der Mitgliederzeitschrift „Imtakt“ entnommen werden. Darüber hinaus werden von vielen Ortsseniorenleitungen Jahresprogramme erstellt, aus denen weitere Informationen entnommen werden können. Natürlich geben auch die Ortsverbandsvorstände und die Geschäftsstellen Auskunft über die Aktivitäten der Ortsseniorenleitungen.

Soweit noch kein Kontakt zu einer örtlichen Seniorengruppe besteht, empfehlen wir, sich bei der zuständigen EVG-Geschäftsstelle zu informieren. Deren Anschrift bzw. Rufnummer kann ab Seite 58 entnommen werden.

Übrigens, die EVG-Ortsseniorenleitungen sind keine selbsternannten Institutionen, sondern werden gemäß der EVG-Satzung bzw. den Richtlinien „Gewerkschaftliche Seniorenarbeit“ alle fünf Jahre in Mitglieder- und Delegiertenversammlungen gewählt. Sie übernehmen damit die Verpflichtung, stellvertretend für die in Ruhestand befindlichen Kolleginnen und Kollegen tätig zu werden.

In den Sitzungen der Ortsseniorenleitung werden die anstehenden Themen diskutiert und die notwendigen Beschlüsse gefasst. Die Vertreter/innen der Senioren im Ortsverbandsvorstand haben keine Alibifunktion, sondern sind stimmberechtigte Mitglieder des Ortsverbandsvorstandes.

Seniorenarbeit auf Landesebene

Der Landesverband Senioren setzt sich aus Seniorinnen und Senioren aller Ortsverbände des jeweiligen Landes zusammen, die durch die örtlichen Seniorenleitungen entsandt werden. Die stimmberechtigten Seniorenvertreter im Landesverbandsvorstand werden bei der alle fünf Jahre stattfindenden Wahlkreiskonferenz gewählt.

Der Aufgabenbereich der Seniorenarbeit der EVG auf Landesebene ist vor allem davon geprägt, die örtliche Seniorenarbeit zu koordinieren und Forderungen aus dem Seniorenbereich auf Landesebene zu realisieren.

Zur Aufgabenstellung gehört aber auch die Planung und Durchführung von Schulungsmaßnahmen auf Landesebene.

Unterstützt und gefördert wird die Seniorenarbeit auf Landesebene durch den jeweiligen EVG-Landesverband sowie die zuständige EVG-Geschäftsstelle.

Bundes-Seniorenarbeit

Die Seniorenarbeit auf Bundesebene wird durch die Bundesseniorenleitung gewährleistet. Die Vertreter/innen der Personengruppe Senioren im ehrenamtlichen Bundesvorstand werden in der Bundesseniorenkonferenz gewählt und sind damit stimmberechtigte Mitglieder des Bundesvorstandes der EVG.

Zu den Hauptaufgaben der Bundesseniorenleitung gehört die politische Seniorenarbeit im sozial- und gesellschaftspolitischen Bereich auf Bundesebene.

Schwerpunkte der EVG-Seniorenarbeit

Fragen der Altersversorgung wie Rente, Pension, Zusatzversorgung, Kranken- und Pflegeversicherung, Wohnen, Fahrvergünstigungen u. a.

Möglichkeiten der aktiven Mitarbeit

Den Umfang und die Form der Seniorenarbeit bestimmen die Mitglieder der Seniorengruppen selbst. Das heißt, nur wer aktiv mitmacht und an Veranstaltungen und Seminaren teilnimmt, kann auf die Entwicklungen und Planungen Einfluss nehmen. Aus diesem Grunde rufen wir alle Kolleginnen und Kollegen auf, sich an den Aktivitäten der Seniorengruppen zu beteiligen. Nur so entsteht ein möglichst breitgefächertes Diskussionsforum. Letztendlich ist es die Aufgabe der EVG, für alle ihre Mitglieder da zu sein. Dies kann aber nur erreicht werden, wenn möglichst viele ihre Meinung kundtun.

2 ALTERSSICHERUNG



2.1 GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Die gesetzliche Rentenversicherung – und die von ihr geleisteten Renten – zählen nach wie vor zur tragenden Säule der Altersversorgung, auch wenn sie in jüngster Zeit erhebliche Veränderungen erfahren hat.

RENTENARTEN

Das Sozialgesetzbuch VI – Gesetzliche Rentenversicherung – sieht 3 Varianten von gesetzlichen Renten vor:

Renten wegen Alters

- Regelaltersrente
- Altersrente für langjährig Versicherte
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen
- Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

Eine vorzeitige Inanspruchnahme dieser Renten ist grundsätzlich möglich. Allerdings wird die monatliche Rente für jeden Monat des vorzeitigen Rentenbezugs vor Vervollendung der Regelaltersgrenze um einen Abschlag in Höhe von 0,3 Prozent verringert.

Mit dem RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 wurde die Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre beschlossen. Die Regelaltersgrenze wird für die Jahrgänge 1947 und jünger ab 2012 von 65 auf 67 Jahre angehoben. Der Prozess der Anhebung erfolgt in jährlichen Schritten und wird im Jahr 2029 abgeschlossen sein. Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Regelaltersgrenze dann 67 Jahre. Die Altersgrenzen bei anderen Rentenarten der gesetzlichen Rentenversicherung werden entsprechend angehoben. Eine besondere Form der Rente wegen Alters stellt die Rente für besonders langjährig Versicherte dar. Sie kann künftig mit 65 in Anspruch genommen werden und wer 45 Versicherungsjahre aufweisen kann, geht ohne Abschläge auch künftig in Rente. Hier gibt es Übergangsregelungen, so dass z.B. der Geburtsjahrgang 1954 mit 63 + 8 Monaten und 45 Versicherungsjahren abschlagsfrei in Rente gehen kann.

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- Rente wegen Erwerbsminderung
Wer eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Anspruch nimmt, erhält einen Rentenabschlag von 0,3 Prozent pro Monat, höchstens insgesamt 10,8 Prozent.

Renten wegen Todes

- Witwenrente und Witwerrente
- Erziehungsrente
- Waisenrente
- Renten wegen Todes bei Verschollenheit

Wissenswertes zur gesetzlichen Rente

Wer ist mein zuständiger Rentenversicherungsträger?

Seit 2005 gibt es drei Träger der Rentenversicherung in Deutschland:

1. Die Deutsche Rentenversicherung Bund,
2. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft Bahn See und
3. 14 Regionalträger.

Sofern ein Beitragsmonat während einer Beschäftigung bei der DB, DR, DBAG, beim BEV oder der ehem. BVA zurückgelegt wurde, ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) der zuständige Rentenversicherungsträger.

Wie komme ich zu meiner Rente?

Alle gesetzlichen Renten werden ohne Ausnahme nur auf Antrag gewährt. Anträge können formlos oder mit den Vordrucken der Rentenversicherungsträger (siehe: www.kbs.de) oder direkt bei allen Rentenversicherungsträgern oder den kommunalen Verwaltungen gestellt werden. Rentenanträge sollten 3 Monate vor Rentenbeginn gestellt werden, damit die Rentenversicherung den Antrag ordnungsgemäß bearbeiten kann und die Rente

auch zum Zeitpunkt des Rentenbeginns auch gezahlt werden kann. Der Antrag kann auch bis zu 3 Monate nachträglich gestellt werden, dann wird noch rückwirkend zum gesetzlichen Renteneintrittsalter die Rente gezahlt. Bei späteren Anträgen wird die Rente erst ab Zeitpunkt der Antragstellung gezahlt. Vordrucke können auch angefordert werden. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)

Wonach richtet sich die Höhe meiner Rente?

- Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der Versicherungsjahre und nach den in diesen Zeiten erzielten Entgelten.
- Daneben sind Ersatzzeiten (Kriegsdienst und Gefangenschaft), Anrechnungszeiten (z. B. Zeiten der Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft und die Zurechnungszeit bei Erwerbsminderung) sowie Berücksichtigungszeiten (z. B. Kindererziehung) Bestandteil der Rentenberechnung.

Was sagt mein Rentenbescheid oder die Rentenanpassungs-Mitteilung aus?

Mit dem Rentenbescheid erhalten Rentnerinnen und Rentner eine Berechnung ihrer Ansprüche und welche Daten in die Berechnung eingeflossen sind. Mit der Rentenanpassungs-Mitteilung wird über Veränderungen bei der gesetzlichen Rente informiert. Wir empfehlen den Rentenbescheid oder die Rentenanpassungsmitteilung sofort nach Zustellung zu prüfen und bei Unrichtigkeit Widerspruch einzulegen. (siehe „Widerspruch, Einspruch oder Klage!“, Seite 32)

Rente – Buch mit sieben Siegeln?

- Nein, da es genügend Möglichkeiten gibt sich zu informieren.
- Die Versichertensprecher- und Versichertensprecherinnen sowie die Auskunft- und Beratungsstellen der KBS beantworten individuelle Fragen. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)
- Wer sich allgemein informieren will, für den stehen die Informationsbroschüren der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung. Diese können kostenlos angefordert oder im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)

Wie lautet meine

Rentenversicherungsnummer?

Die Rentenversicherungsnummer gilt zeitlebens und ist immer beim Schriftwechsel mit dem Rentenversicherungsträger anzugeben.

ALTERSEINKÜNFTGESETZ

Mit dem Alterseinkünftegesetz hat der Gesetzgeber, beginnend mit dem Jahr 2005, grundlegend die Besteuerung von Alterseinkünften neu geregelt. Danach sind alle Einkommen, die ein Rentner oder Pensionär bezieht, im Grundsatz steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil bei Alt- und Neurenten ist ab dem Jahr 2005 auf 50 % erhöht. In einer Übergangsphase von 35 Jahren wird ein Systemwechsel zur nachgelagerten Besteuerung durchgeführt, d.h. ab dem Jahr 2040 muss die Rente voll versteuert werden.

Wie entwickelt sich die Rentenbesteuerung?

Zunächst wird die Besteuerung der Rente nicht mehr nach dem Lebensalter bei Beginn der Rente bestimmt, sondern sie richtet sich ausschließlich nach dem Jahr des Renteneintritts. Alle Renten, die vor und im Jahr 2005 begannen, werden zu 50 % steuerpflichtig. Der steuerpflichtige Anteil steigt für den Rentner/die Rentnerin zunächst mit jährlich 2 %, bis er im Jahr 2020 die 80 %-Marke erreicht hat. Anschließend erfolgt eine Erhöhung um 1 % jährlich, bis auf 100 % im Jahr 2040.

Was ist der Steuerfreibetrag bei der Renten-Besteuerung?

Dieser Betrag ist eine feste Summe, die nicht versteuert wird. Bei Beginn der Rente wird ein Steuerfreibetrag festgelegt, welcher anschließend auf Lebenszeit für den Rentner gilt und nicht mehr verändert wird. Dieser gilt nicht nur für die bezogene Rente eines Steuerpflichtigen, sondern auch für dessen nach seinem Tod hinterbliebenen Angehörigen, die eine Witwen- oder Waisenrente erhalten.

Wer entscheidet darüber, ob ich eine Steuererklärung abgeben muss?

Die Träger der Altersversorgungen, z.B. die gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersversorgung (Abt. B, ZVersTV), das Bundeseisenbahnvermögen, private Renten-Versicherungen, sind nach dem vorgenannten Gesetz verpflichtet, jährlich die Einkommen aus dem vergangenen Jahr den Finanzbehörden mitzuteilen. Ob eine Einkommenssteuererklärung abgegeben wer-

den muss oder nicht, ist im Einzelfall zu prüfen. Ggf. gibt auch das Wohnstättenfinanzamt Auskunft.

Welche meiner Einkünfte sind maßgebend?

Ob es zu einer Steuerzahlung kommt oder nicht, hängt aber im Wesentlichen davon ab, ob neben Renten und Pensionen weitere Einkünfte erzielt werden. So kann beispielsweise die Rente oder Pension durchaus steuerfrei sein, weil der Eingangsteuersatz nicht erreicht wird oder die Freibeträge eine Steuerzahlung vermeiden. Werden jedoch auch Betriebs- und/oder Privatrenten, Miet-, Pacht- oder Kapitaleinkünfte erzielt, kann dies unter Umständen zu einer steuerlichen Veranlagung führen.

Wie ist das bei umlagefinanzierten Betriebsrenten?

Gemäß dem Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) kommt es zu keiner nachgelagerten Besteuerung (Versteuerung nach Auszahlung der Rente) von rein umlagefinanzierten Betriebsrenten, wie der Renten-Zusatzversicherung ehemals Abt. B.

Warum ist das hier anders?

Solche Betriebsrenten werden im sogenannten Umlageverfahren durch den Arbeitgeber und mit einer Eigenbeteiligung des Versicherten finanziert. Die Aufwendungen des Arbeitgebers gelten als steuerpflichtiger Arbeitslohn des Beschäftigten und unterliegen der Pauschalversteuerung nach § 40 b Einkommensteuergesetz (EStG).

Sind diese überhaupt zu versteuern?

Ja, diese Renten werden somit wie bisher vorgelagert, also während der Erwerbstätigkeit besteuert. Unabhängig davon ist der sogenannte Ertragsanteil der Betriebsrente weiterhin zu versteuern. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem Rentenbeginn.

Wer gibt Rat und Hilfe

Hinsichtlich der steuerrechtlichen Fragen empfehlen wir, bei Steuerberater*innen Rat und Hilfe in Anspruch zu nehmen. Diese erheben für ihre Leistungen festgelegte Gebühren. Rat und Hilfe sowie Rechtsschutz durch die EVG kann beim Steuerrecht nicht gewährt werden.



2.2 DIE GRUNDRENTE

Die Grundrente, mit der die Renten von Niedrigverdiener*innen, die ein Leben lang gearbeitet, Kinder erzogen oder Angehörige gepflegt haben, durch einen Zuschlag automatisch erhöht werden. Im Folgenden sind einige wichtige Informationen zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zusammengestellt.

Was genau ist die Grundrente und wer profitiert davon?

Grundgedanke: Wer jahrzehntelang in die Rentenversicherung eingezahlt hat, soll im Alter auch etwas davon haben. Und zwar auch dann, wenn jemand nur einen geringen

Arbeitslohn erzielt hat oder auch aufgrund von Kindererziehung oder Pflege von Familienmitgliedern eine unterbrochene Erwerbsbiografie hatte. In diesen Fällen sind oftmals nur geringe Renten-Anwartschaften erreicht worden, die im Alter ein Leben in Würde nicht ermöglichen. Viele Rentner*innen sind heute darauf angewiesen, ihre Rente durch zusätzliche staatliche Transferzahlungen aufzustocken. Dieser Gang zum Sozialamt soll vielen von ihnen mit Hilfe der Grundrente künftig erspart bleiben. Nach Schätzungen der Bundesregierung werden rund 1,3 Millionen Menschen von der Grundrente profitieren – vor allem viele Frauen, aber auch viele Senior*innen in Ostdeutschland.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Anspruch auf Grundrente hat, wer

- mindestens 33 Jahre an „Grundrentenzeiten“ erfüllt, also in Form von Erwerbsarbeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten (auch Berücksichtigungszeiten) oder Zeiten mit Leistungen bei Krankheit und Reha,
- und in den gesamten „Grundrentenbewertungszeiten“, in denen Rentenbeiträge eingezahlt wurden, maximal 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes im Jahr erzielt hat (mindestens aber 30 Prozent).

Wie wird die Grundrente berechnet?

Grundlage sind die Entgeltpunkte, die während des gesamten Versicherungslebens erworben wurden. Wenn jemand zwischen 30 und 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes erzielt hat, entspricht das 0,3 bis 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr. In diesem Fall werden diese Entgeltpunkte verdoppelt – maximal jedoch auf 0,8 Entgeltpunkte pro Jahr, wenn 35 Jahre an Grundrentenzeiten vorliegen. Bei 33 Jahren an Grundrentenzeiten beträgt der Höchstwert 0,6 Entgeltpunkte, zwischen 33 und 35 Jahren („Gleitzone“) steigt dieser Wert an. Die Aufwertung der Rentenpunkte erfolgt für maximal 12,5 Grundrentenjahre. Anschließend wird Wert um 12,5 Prozent verringert. Das soll dazu führen, dass die Gesamrente aus eigenen Beiträgen und dem Grundrentenzuschlag umso höher ausfällt, je höher die eigene Beitragsleistung war.

Wird es eine Bedürftigkeitsprüfung geben?

Nein. Eine Bedürftigkeitsprüfung, die die Berechtigten gezwungen hätte, die persönlichen Einkommensverhältnisse vollständig offenzulegen und u. a. „Vermögen“ von mehr als 5.000 Euro aufzubrauchen, ist vom Tisch. Allerdings ist eine automatische Anspruchsüberprüfung durch den jeweiligen Rentenversicherungsträger vorgesehen. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich.

Einkommen wird angerechnet, wenn es einen Freibetrag von 1.250 Euro für Alleinlebende und 1.950 Euro für Paare übersteigt. Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen. Ebenfalls angerechnet werden Kapitalerträge und ausländische Einkünfte. Darüber liegendes Einkommen wird zu 60 Prozent, Einkommen über 1.600 Euro (2.300 Euro bei Paaren) wird voll angerechnet.

Profitieren auch Bestandsrentner*innen?

Ja, auch wer aktuell bereits Rente bezieht, kann künftig von der Grundrente profitieren, wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen. Bestandsrenten werden erst einmal vom Rentenversicherungsträger dahingehend überprüft, ob die vorhandenen Entgeltpunkte einen Grundrentenzuschlag ergeben. Falls ja, sollen Daten über weitere Einkünfte bei der Finanzverwaltung abgefragt werden.

Fazit

Mit der Grundrente wird die Lebensleistung von Menschen gewürdigt, die trotz langjähriger Arbeit bzw. aufgrund von Kindererziehung und Pflege nur wenig Einkommen erzielt und damit niedrige Rentenansprüche haben. Positiv ist, dass die Grundrente aus Steuermitteln finanziert wird. Sehr kritisch ist die Einkommensprüfung – sie ist aber ein deutlicher Fortschritt gegenüber der ursprünglich im Koalitionsvertrag verankerten Bedürftigkeitsprüfung im Rahmen der Grundsicherung. Das jetzt gewählte Modell

erspart den Betroffenen den Weg zum Sozialamt und wird auch dazu führen, dass die verschämte Altersarmut abnimmt.



2.3 DER RENTENANTRAG – WANN? WIE? WO?

Damit Ihre Rentenversicherung Ihren Antrag zügig bearbeiten kann, ist sie auf Ihre Hilfe angewiesen. Bitte fügen Sie die nachstehend aufgeführten Unterlagen Ihrem Rentenantrag bei bzw. legen Sie diese bei der Antragsstellung vor:

- Personalausweis oder Reisepass
- Nachweis der Elterneigenschaft (Geburtsurkunde, Familienbuch, Adoptionsurkunde oder ähnliches)
- Bankverbindung (Kontoauszug mit der IBAN und BIC Nummer)
- Angaben über Mitgliedschaft zu allen Krankenkassen in den letzten OP Jahren
- Anschrift der jetzigen Krankenkasse und Chipkarte
- Angaben über Sozialleistungen, die Sie bezogen haben (z. B. Hinterbliebenenrente, Unfallrente, Entgeltfortzahlung, Krankengeld, Leistungen des Arbeitgebers oder Sozialamtes usw.)
- Angaben zu Versorgungsbezügen, die Sie erhalten oder ggf. erwarten (z. B. Betriebsrente, Zusatzrente)
- Nachweis über Berufsausbildung (auch wenn diese Zeiten bereits im Versicherungsverlauf enthalten sind)
- Letzter aktueller Versicherungsverlauf
- Steuerliche Identifikationsnummer

Bei Beamtinnen und Beamten

- Festsetzungsblatt über ruhegehaltsfähige Dienstzeiten

Zeitpunkt der Antragsstellung

Altersrenten sollten drei Monate vor Erreichen der Altersgrenze bzw. dem beabsichtigten Rentenbeginn gestellt werden. Ist der Versicherungsverlauf noch nicht vollständig, beschleunigen Sie das Verfahren, indem Sie entsprechende Nachweise (Entgelt-/Lohn-/Aufrechnungsbescheinigungen, Schulzeugnisse, Geburtsurkunden für Zeiten der Kindererziehung etc.) vorlegen.

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Alters

- Falls Sie arbeitslos oder in Altersteilzeit sind, den Nachweis über die Arbeitslosigkeit oder den Altersteilzeitvertrag
- Bei Vorliegen von Schwerbehinderung Ihren Schwerbehindertenausweis

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Erwerbsminderung

- Angaben zu Ihren Gesundheitsstörungen (falls aktuelle Gutachten, Krankenhaus-, Reha-Entlassungsberichte bzw. sonstige Arztberichte vorliegen, bitten wir diese mitzubringen)
- Name und Anschrift der/des Hausärztin/-arztes sowie weiterer behandelnder Ärzte/Ärztinnen
- Angaben zu Untersuchungen (auf Veranlassung der Krankenkasse, des Arbeits- bzw. Versorgungsamtes etc.) sowie zu stationären Krankenhausbehandlungen bzw. Kuren in den letzten Jahren

- Falls Sie vor 1961 geboren sind: kurze Beschäftigungsübersicht über Ihre bislang ausgeübte Tätigkeit (zusätzliche Bezeichnung des Tarifvertrages sowie Angaben zu Ihren Lohn-/Gehaltsgruppen).

Zusatzunterlagen bei Renten wegen Todes

- Heiratsurkunde bzw. Familienstammbuch Nachweis über eingetragene Lebenspartnerschaft
- Sterbeurkunde
- eigene Versicherungsnummer
- Angaben über eigene Einkünfte (Rente, Arbeitsverdienst, Versorgungsbezüge, Lohnersatzleistungen)
- Bei Heirat nach 2001: Angaben über Vermögenseinkünfte

Zusätzlich bei Waisenrenten:

- Geburtsurkunde der Waise
- Bei Waisen über 18 Jahren den Nachweis über das Vorliegen von Schul-/Berufsausbildung, Studium, Schwerbehinderung, Wehr-/Zivildienst

Persönliche Auskünfte erhalten Sie nicht nur bei den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung, sondern auch bei Ihren Versichertensprecher/innen der KBS. Auch unter der **KBS-Service-Telefonnummer 0800 1000 480**.



2.4 BETRIEBLICHE ALTERSVERSORGUNG

2.4.1 RENTEN-ZUSATZVERSICHERUNG (VORMALS BVA ABT. B)

Die Renten-Zusatzversicherung stellt die zweite Säule der Altersversorgung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BEV, der KBS und der DB AG, sofern sie vor der DB AG – Gründung bei der BVA Abt. B pflichtversichert waren, sowie für ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vorgenannten Arbeitgeber dar.

Eine Rentenleistung erfolgt immer dann, wenn auch ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben ist und richtet sich nach dem aktuellen Stand der Satzungsbestimmungen.

Welche Rentenarten und sonstigen Leistungen gibt es?

Die Satzung der KBS kennt **3** Renten-Varianten:

- Altersrenten für Versicherte,
- Erwerbsminderungsrenten für Versicherte,
- Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer und Waisen der Versicherten.

Wissenswertes zur Renten-Zusatzversicherung

Wer ist mein zuständiger Rentenversicherungsträger?

Mit der Organisationsreform der Deutschen Rentenversicherung wurde die ehemalige BVA, Abt. B zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) überführt und wird dort uneingeschränkt als Renten-Zusatzversicherung weitergeführt. Eine Änderung in der Leistung ist also damit nicht verbunden.

Wie und wo beantrage ich Leistungen der Renten-Zusatzversicherung?

Leistungen der Renten-Zusatzversicherung werden ohne Ausnahme nur auf Antrag gewährt. Anträge können formlos oder mit den Vordrucken der KBS (siehe: www.kbs.de) oder direkt bei der KBS gestellt werden. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)

Was ist maßgebend für die Höhe meiner Rente?

Die Höhe richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Rentenbeginns.

Rentenbeginn vor 2002

Bei einem Rentenbeginn vor 2002 waren im Regelfall die Einkommen der letzten drei Versicherungsjahre in der BVA Abt. B maßgebend.

Weiter waren die Versicherungszeiten in der Abt. B, die Zurechnungszeit sowie die Berücksichtigung der gesetzlichen Rentenversicherungszeiten Bestandteil der Rentenberechnung.

Aus diesen Werten wurde die Gesamtversorgung ermittelt, die sich aus gesetzlicher Rente und Zusatzversorgung zusammensetzt.

In besonderen Fällen wurde eine Mindestversorgung (Versicherungsrente für Versicherte oder aufgrund des Betriebsrentengesetzes) gezahlt.

Diese Renten werden als Besitzstandsrenten weitergezahlt.

Rentenbeginn nach 2001

Die im Gesamtversorgungssystem bis 31.12.2001 erworbenen Anwartschaften wurden zum 01.01.2002 vollständig in das neue Versorgungspunktemodell übertragen, in Versorgungspunkte umgerechnet und dem Versorgungskonto als Startgutschrift gutgeschrieben.

Die danach erworbenen Einkommen werden in Versorgungspunkte umgewandelt und bilden im Rentenfall unter Berücksichtigung sozialer Komponenten, Kindererziehungszeiten und der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderung die Grundlagen für die Rentenhöhe.

Alle Renten werden jährlich am 01.07. um je 1 % erhöht.

Was sagt mein Rentenbescheid bzw. die Mitteilung über die Anpassung aus?

Mit dem Rentenbescheid erhalten Rentnerinnen und Rentner eine Berechnung ihrer Ansprüche und welche Daten in die Berechnung eingeflossen sind. Die Mitteilung zur Anpassung informiert über Veränderungen. Wir empfehlen, Bescheide bzw. Anpassungsmitteilungen sofort nach Zustellung zu prüfen und bei Unrichtigkeit binnen vier Wochen Einspruch einzulegen. (siehe „Widerspruch, Einspruch oder Klage!“, Seite 32)

Wo erhalte ich Auskunft und Beratung?

- Die Versichertensprecherinnen und Versichertensprecher sowie die Auskunfts- und Beratungsstellen der KBS beantworten individuelle Fragen. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)
- Wer sich allgemein informieren will, für den stehen die speziellen Informationsbroschüren zur Verfügung. Diese können kostenlos angefordert oder im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)

Persönliches zur Renten-Zusatzversicherung

Wie lautet meine Rentenversicherungsnummer?

Die Rentenversicherungsnummer gilt zeitlebens und ist immer beim Schriftwechsel mit dem Rentenversicherungsträger anzugeben. Sie ist identisch mit der Rentenversicherungsnummer der gesetzlichen Rentenversicherung.

2.4.2 ZUSATZVERSORGUNGSTARIFVERTRAG FÜR DB AG-BESCHÄFTIGTE

Die Leistungen nach dem Zusatzversorgungstarifvertrag für DB AG-Beschäftigte (ZVersTV) bilden die zweite Säule der Altersversorgung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DB AG, sofern sie von der DR übergeleitet oder seit DB AG – Gründung eingestellt wurden.

Eine Rentenleistung erfolgt immer dann, wenn auch ein Anspruch aus der gesetzlichen Rentenversicherung gegeben ist, bzw. richtet sich nach dem aktuellen Stand des ZVersTV. Der Betriebsrentenzuschusstarifvertrag basiert auf die Leistungen aus dem ZVersTV und stellt für diesen Personenkreis eine Gesamtleistung von 75€ sicher.

Welche Rentenarten gibt es?

Der ZVersTV kennt 4 Renten-Varianten:

- Renten wegen Alters,
- Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
- Vorruhestandsrente,
- Renten wegen Todes.

Wissenswertes zum ZVersTV

Wer ist zuständiger Träger?

Die DB AG führt alle Aufgaben in eigener Regie durch.

Wo beantrage ich die Rente?

Renten nach dem ZVersTV werden ohne Ausnahme nur auf Antrag gewährt. Mit dem gleichen Antrag stellt man auch den Antrag auf Leistung aus dem Betriebsrentenzuschusstarifvertrag. Anträge können mittels Vordrucken der DB AG, die bei den personalführenden Stellen vorrätig sind, gestellt und abgegeben werden. Weiter besteht die Möglichkeit, sich an die Zentrale Stelle für ZVersTV-Angelegenheiten der DB AG in Berlin zu wenden. Dies gilt auch für Hinterbliebenenrenten. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)

Was bildet die Grundlage für die Höhe meiner Rente?

Maßgebend sind die jeweils geltenden Tarifvertragsbestimmungen zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Rentenbeginns. Danach fließen in die Berechnung die per-

sönlichen Urlaubsentgelte der letzten drei Beschäftigungsjahre, die Zeit der Beschäftigung bei der DB AG und der Sockelbetrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. des Rentenbeginns ein.

Was sagt mein Rentenbescheid bzw. die Mitteilung über die Anpassung aus?

Mit dem Rentenbescheid erhalten Rentnerinnen und Rentner eine Berechnung ihrer Ansprüche und Informationen zu Daten, die in die Berechnung eingeflossen sind. Über die im dreijährigen Rhythmus stattfindende Anpassung wird mittels Mitteilung informiert. Wir empfehlen, Bescheide bzw. Anpassungsmittelungen sofort nach Zustellung zu prüfen und bei Unrichtigkeit binnen vier Wochen Einspruch einzulegen. (siehe „Widerspruch, Einspruch oder Klage!“, Seite 32)

Wer erteilt Auskunft und Beratung?

Die Versichertensprecher/innen sowie die Zentrale Stelle für ZVersTV-Angelegenheiten der DB AG in Berlin beantworten individuelle Fragen. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)

2.4.3 BETRIEBSRENTENZUSCHUSSTARIFVERTRAG

Die Altersversorgung der Deutschen Reichsbahn – AVDR wurde mit dem Einigungsvertrag zum 31.12.1991 geschlossen, bei der Rentenüberleitung zum 01.01.1992 in die gesetzliche Rentenversicherung gab es Übergangsregelungen in Form von Vergleichsberechnungen. Die EVG hat – in politischen Verhandlungen und beim Bundesverfassungsgericht – teilweise Verbesserungen erreicht.

Auf Klagen der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft EVG hat das Bundessozialgericht, das BVerfG und das Bundesarbeitsgericht entschieden, dass der Gesetzgeber die Rentenansprüche/-anwartschaften des Beitrittsgebiets durch einheitliche, ausschließlich aus der gesetzlichen Rentenversicherung stammende Versorgungsleistung ersetzen durfte. Da die AVDR bereits in der DDR nur einen einheitlichen Rentenanspruch bewirkte, ergebe sich schon aus dem Grund der Verhältnismäßigkeit kein Anspruch auf eine Zusatzrente. Da damit ein weiterer juristischer Weg ausgeschlossen ist, hat die EVG bereits 2011 die Einführung des Betriebsrentenzuschusstarifvertrages mit dem Arbeitgeber verhandelt. Der Betriebsrentenzuschusstarifvertrag sichert eine Verbesserung der Leistung aus dem ZVersTV auf 75,-€ zu. Der Gewerkschaftstag 2017 hat den Beschluss gefasst, diesen Zuschuss in den folgenden Tarifverhandlungen zu verbessern.



2.5 VERSORGUNG VON BEAMTINNE UND BEAMTEN

Rechtsgrundlage für das Versorgungsrecht der Beamten und Beamtinnen ist das Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG). Hier sind die Voraussetzungen für den Versorgungsanspruch und dessen Höhe geregelt. Der Gesetzgeber nahm mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG) auch eine Übertragung von Regelungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf das Versorgungsrecht des Bundes vor.

Die nachfolgenden kurzgefassten Informationen stellen nur einen allgemeinen Überblick zum Versorgungsrecht dar. Nähere Auskünfte erteilen die Versorgungsgruppen bei den BEV Dienststellen. Zudem hat jeder Beamte und jede Beamtin Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft ohne Angabe von Gründen, ein formloser Antrag mit Angabe der Empfänger-Nummer an die zuständige Versorgungsbehörde (BEV Dienststelle) genügt.

Der Nachvollzug von Rentenmaßnahmen aus Gründen der vergleichbar gelagerten Problemsituation ist vom Bundesverfassungsgericht im Urteil vom 27. September 2005 (2 BvR 1387/02) grundsätzlich anerkannt worden. Das Gericht hat im Hinblick auf die Entwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung die Verringerung des Versorgungsniveaus für gerechtfertigt erklärt, aber zugleich die Unterschiedlichkeit der Alterssicherungs-

systeme hervorgehoben.

Welche Arten der Versorgung gibt es?

Das BeamtVG unterscheidet nach

- Ruhegehalt
- Unfallruhegehalt
- Hinterbliebenenversorgung

Wann entsteht mein Versorgungsanspruch?

- Ein Versorgungsanspruch entsteht, wenn der Beamte/die Beamtin eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erbracht hat,
- mit Erreichen der Regelaltersgrenze (65 Jahre + x Monate, s. § 51 BBG, derzeit gelten Übergangsregelungen),
- bei vorzeitiger Zuruhesetzung aufgrund von Dienstunfähigkeit,
- bei Zuruhesetzung mit Erreichen der Antragsaltersgrenze von 63 Jahren (bei Schwerbehinderten künftig mit 62 Jahren, es gelten Übergangsregelungen).

Wonach richtet sich die Höhe meines Ruhegehaltes?

Grundlagen sind die ruhegehaltfähige Dienstzeit und die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge:

- Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 %. Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wurde dieser Prozentsatz stufenweise von ehemals 75 % auf einen Höchstsatz von 71,75 % abgesenkt.

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind:

- Grundgehalt der letzten Besoldungsgruppe des Beamten/der Beamtin, wenn dieses mindestens zwei Jahre bezogen wurde.
- der Familienzuschlag Stufe 1 bei verheirateten Beamten/Beamtinnen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften,
- sonstige Dienstbezüge, die nach dem Besoldungsrecht als ruhegehaltfähig bezeichnet werden, sind z. B. die Amtszulage.

Das Beamtenversorgungsrecht wurde in den letzten Jahren mehrfach verändert.

Mit dem Versorgungsänderungsgesetz 2001 (VersÄndG 2001) wurde die Absenkung des Höchstruhegehaltsatzes auf 71,75 % festgesetzt. Hiergegen hatte die EVG – bzw. die Quellgewerkschaften – gemeinsam mit dem DGB Verfassungsbeschwerde eingereicht. Mit Urteil vom 29.09.2005 hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetzesänderung erklärt. Der Höchst-

versorgungssatz von 71,75 % ist damit nach 40 ruhegehaltfähigen Dienstjahren erreicht. Die Absenkung von 75 auf 71,75 % erfolgte schrittweise über acht lineare Besoldungs- und Versorgungsanpassungen.

Wann muss ich mit einem Versorgungsabschlag rechnen?

- Bei einer vorzeitigen Zuruhesetzung auf Grund von Dienstunfähigkeit und auf Antrag wegen Schwerbehinderung wird pro Jahr ein Versorgungsabschlag von 3,6 %, höchstens jedoch 10,8 % berechnet;
- bei Zuruhesetzung auf Antrag mit der allgemeinen Antragsaltersgrenze des 63. Lebensjahres wird pro Jahr ein Versorgungsabschlag von 3,6 % vor Erreichen der Regelaltersgrenze berechnet (max. 14,4 % im Jahr 2027).
- Die Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderten war bisher auf das 60. und wird künftig auf das 62. Lebensjahr festgesetzt.

Beamte und Beamtinnen können eine Versorgungsauskunft ohne Angabe von Gründen mit einem formlosen Antrag bei der zuständigen Versorgungsbehörde (BEV Dienststelle) einholen. Bitte bei Antragstellung die Empfänger-Nummer mit angeben.

Gibt es Einschränkungen bei meinen Ansprüchen aus Rente und Versorgung?

Versorgungsbezüge werden neben Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen nur bis zum Erreichen bestimmter Höchstgrenzen gezahlt.

Gibt es Rechtsmittel, wenn die Berechnungen falsch sind?

Gegen die Entscheidungen des BEV können Rechtsmittel in Form von Widersprüchen oder Klagen eingereicht werden. (siehe „Widerspruch, Einspruch oder Klage!“, Seite 32)



2.6 ARBEITEN IM ALTER

Immer häufiger möchten oder müssen Rentner*innen neben ihrer Rente etwas hinzuverdienen. Dabei gilt es, wichtige rechtliche Aspekte im Auge zu behalten.

Endet das Arbeitsverhältnis automatisch, wenn die Altersgrenze für die Regelaltersrente erreicht ist?

Das Arbeitsverhältnis endet nicht allein deshalb, weil ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin die gesetzliche Altersgrenze erreicht. Der Arbeitsvertrag oder ein Tarifvertrag kann dies aber regeln. In diesem Fall endet das Arbeitsverhältnis mit dem Erreichen der Altersgrenze. Das Erreichen der Regelaltersgrenze stellt auch keinen Kündigungsgrund dar. Es ist auch möglich, den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses aufzuschieben. Das muss der/die Betreffende aber mit seinem/ihrer Arbeitgeber vereinbaren.

Kann ich als Altersrentner/in einen Arbeitsvertrag abschließen?

Die Beschäftigung von Altersrentnerinnen oder Altersrentnern oder erwerbsgeminderten Rentnerinnen und Rentnern ist zulässig. Das Erreichen der Altersgrenze führt nicht automatisch

dazu, dass ein Arbeitsvertrag ungültig wäre.

Für den Arbeitsvertrag der Rentnerin, bzw. des Rentners gelten sämtliche Gesetze, die auf jedes Arbeitsverhältnis anzuwenden sind. Es gilt beispielsweise das Bundesurlaubsgesetz (BUrlG), das Entgeltfortzahlungsgesetz (EfzG), das Mindestlohngesetz (MiLoG) und das Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG).

Wer in einem Betrieb beschäftigt wird, der einen Betriebsrat hat, wird durch diesen entsprechend vertreten.

Kann das Arbeitsverhältnis eines Rentenbeziehenden befristet werden?

Die Befristung eines Arbeitsvertrages mit einer rentenbeziehenden Person ist grundsätzlich möglich. Es müssen allerdings die Regeln des Teilzeit- und Befristungsgesetzes beachtet werden. Dort wird zwischen einer Befristung ohne Sachgrund und einer Befristung mit Sachgrund unterschieden. Eine sachgrundlose Befristung ist aber nicht möglich, wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Beschäftigten schon vorher ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Wer also mit

dem bisherigen Arbeitgeber gleich im Anschluss an das alte Arbeitsverhältnis einen neuen befristeten Arbeitsvertrag abschließt, macht die Befristung unwirksam.

Eine Befristung mit Sachgrund kann man zum Beispiel bei Urlaubs-, Krankheits- oder Schwangerschaftsvertretungen vereinbaren. Auch das Einarbeiten eines Nachfolgers stellt einen Sachgrund dar, wie das Bundesarbeitsgericht vor nicht allzu langer Zeit entschieden hat. In diesen Fällen endet der Arbeitsvertrag, wenn der Befristungszweck erreicht ist. Also wenn der Urlaub oder die Krankheit beendet, der Nachfolger eingearbeitet ist.

2.6.1 HINZUVERDIENST BEI RENTE

Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann grundsätzlich unbegrenzt hinzuverdienen. Wer dabei Rentenbeiträge einzahlen möchte (keine Pflicht), muss seinem Arbeitgeber gegenüber erklären, dass er auf Versicherungsfreiheit verzichtet und weiter eigene Rentenbeiträge bezahlen will. Der Vorteil liegt auf der Hand: Einmal im Jahr erhöht sich dadurch die Rente. Die fälligen Beiträge zahlen – wie in einem regulären Arbeitsverhältnis – Rentnerin/Rentner und Arbeitgeber hälftig.

Mit Ausnahme der Regelaltersrente sind bei Altersrenten und bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit Hinzuverdienstgrenzen zu beachten, die für die jeweiligen Rentenarten unterschiedlich hoch sind. Sie werden jährlich angepasst.

Die Hinzuverdienstgrenzen bei Altersfrüherrenten wurden mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand (kurz: Flexirentengesetz) ab dem 01.07.2017 vollständig neu geregelt. Damit gelten erstmals für das komplette Kalenderjahr 2018 die neuen Hinzuverdienstregelungen. Seit 2018 gilt eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze von 6.300€. Wenn die Hinzuverdienstgrenze von jährlich 6.300€ mit dem Hinzuverdienst überschritten wird, kommt es zu einer Rentenkürzung.

Der Betrag, der die Grenze von 6.300€ überschreitet, wird zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Es kommt damit zu einer Reduzierung der Rentenzahlung.

2.6.2 HINZUVERDIENST BEI PENSION

Analoge Regelungen gelten für einen Hinzuverdienst beim Bezug von Ruhestandsbezügen.

Wie viel individuell hinzu verdient werden kann, richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen des Pensionisten und kann beim BEV bzw. dem früheren Dienstherrn erfragt werden. Die pauschale Hinzuverdienstgrenze liegt auch hier derzeit bei 6300€ im Jahr.

Auskunft und Beratung

Auf Anfrage informieren die Rentenversicherungsträger bzw. der Träger der Pension gerne über die individuell maßgebenden Hinzuverdienstgrenzen sowie über die Möglichkeit, diese Grenzen zulässig zu überschreiten.

3 KRANKEN- UND PFLEGE- VERSICHERUNG



3.1 GESETZLICHE KRANKENVERSICHERUNG

Wer ist versichert?

Im Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die soziale Absicherung im Krankheitsfall wie folgt für alle Bürgerinnen und Bürger geregelt: Die Krankenversicherung als Solidargemeinschaft hat die Aufgabe, die Gesundheit der Versicherten zu erhalten, wiederherzustellen oder ihren Gesundheitszustand zu bessern. Die Versicherten sind für ihre Gesundheit mitverantwortlich; sie sollen durch eine gesundheitsbewusste Lebensführung, durch frühzeitige Beteiligung an gesundheitlichen Vorsorgemaßnahmen sowie durch aktive Mitwirkung an der Krankenbehandlung und Rehabilitation dazu beitragen, den Eintritt von Krankheit und Behinderung zu vermeiden oder ihre Folgen zu überwinden. Die Krankenkassen haben den Versicherten dabei durch Aufklärung, Beratung und Leistungen zu helfen und auf gesunde Lebensverhältnisse hinzuwirken.

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) wird über die Beiträge von Arbeitgebern und den Versicherten finanziert. Zum 1. Januar 2019 ist der Gesetzgeber zur paritätischen Beitragsfinanzierung zurückgekehrt. Der Zusatzbeitrag, der bislang allein vom Versicherten finanziert wurde, wird nun wieder hälftig

vom Arbeitgeber und vom Versicherten getragen.

Im Bereich des Bahnkonzerns ist der zuständige Krankenversicherungsträger die BAHN-BKK.

Welche Leistungen erbringt die BAHN-BKK?

Die BAHN-BKK bietet allen Versicherten einen umfassenden Krankenversicherungsschutz. Rentnerinnen und Rentner haben den gleichen Anspruch auf alle Leistungen wie die Versicherten, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Die Leistungen umfassen die ärztliche und zahnärztliche Behandlung, die Versorgung mit Medikamenten, Heil- und Hilfsmittel, die notwendige Behandlung im Krankenhaus oder eine Kurmaßnahme. Die BAHN-BKK bietet eine umfangreiche Leistungspalette sowohl zur Prävention als auch zur Rehabilitation.

Welche Leistungen muss ich zusätzlich versichern?

Nahezu alle gesetzlichen Krankenversicherungen bieten zusätzliche Leistungen zum Krankenversicherungsschutz an. Dazu zählen z.B. Zusatzversicherungen für Zahnersatz, Sehhilfen, Auslandskrankenschutz, homöo-

pathische und anthroposophische Behandlungsmethoden, freie Krankenhauswahl und auch Chefarztbehandlung mit Zweibettzimmer. Darüber hinaus können Versicherte eine Sterbegeldversicherung abschließen.

Wie hoch ist meine Eigenbeteiligung für Zuzahlungen?

Bei verschreibungspflichtigen Arznei- und Verbandsmitteln beträgt die Zuzahlung 10 % des Preises, jedoch mindestens 5,00 € und maximal 10,00 € pro Mittel. Bei Heilmitteln und häuslicher Krankenpflege beträgt die Zuzahlung ebenso 10 % der Kosten des Mittels, zuzüglich 10,00 € je Verordnung bei häuslicher Krankenpflege auf 28 Tage pro Kalenderjahr begrenzt. Bei Hilfsmitteln beträgt die Zuzahlung 10 % für jedes Hilfsmittel (z.B. Hörgerät, Rollstuhl) jedoch mindestens 5,00 € und maximal 10,00 €. Im Krankenhaus beträgt die Zuzahlung 10,00 € pro Tag, allerdings begrenzt auf maximal 28 Tage pro Kalenderjahr. Bei der stationären Vorsorge und Rehabilitation beträgt die Zuzahlung 10,00 € pro Tag, bei Anschlussheilbehandlung (AHB) ebenfalls begrenzt auf 28 Tage. Bei medizinischer Rehabilitation für Mütter und Väter beträgt die Zuzahlung 10,00 € pro Tag.

Welche Möglichkeiten habe ich, Zuzahlungen zu umgehen?

Es lohnt sich, den Arzt/die Ärztin bzw. in der Apotheke nach preisgünstigen Arzneimittelpräparaten und bestehenden Rabattverträgen mit den jeweiligen Krankenkassen zu fragen, denn die Höhe der Zuzahlung für rezeptpflichtige Arzneimittel ist abhängig vom Preis, d.h., je preiswerter das Arzneimittel, desto geringer

die Zuzahlung! Auch die Nutzung von Versandapotheken kann sich auszahlen.

Tipp: Überall, wo Zuzahlungen zu leisten sind, sollte man sich Zuzahlungsbelege ausstellen lassen, um ggf. zum Jahresende von der Härtefallregelung zu profitieren. Die Regelung besagt, dass kein Versicherter in einem Kalenderjahr mehr als 2 % seines Bruttoeinkommens zum Lebensunterhalt als Zuzahlung leisten muss. Für chronisch kranke Menschen gilt eine Grenze von 1 % des Bruttoeinkommens zum Lebensunterhalt. Bei Beziehern von ALG II, Hartz IV und Sozialhilfe gilt der Regelsatz des Haushaltsvorstandes als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Belastungsgrenze für die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Für welche Renten und Zusatzversicherungen muss ich Beitrag zahlen?

Auch hier gilt: Zu Jahresbeginn wurde die hälftige Beitragsfinanzierung wiederhergestellt. Rententräger und Versicherte tragen den Beitrag zu gleichen Teilen.

Der Beitragsbemessung werden nacheinander der Zahlbetrag der Rente, der Zahlbetrag der Versorgungsbezüge und etwaige Arbeitseinkommen, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds bestimmen, bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu Grunde gelegt.

Freiwillige Mitglieder tragen den Beitrag grundsätzlich selbst. Sie erhalten jedoch vom Rentenversicherungsträger einen Zuschuss zu den aus der Rente zu zahlenden Beiträgen.

Versorgungsbezüge, unabhängig davon, ob sie laufend oder einmalig gezahlt werden, sind als der Rente vergleichbare Einnahmen beitragspflichtig, soweit sie auf Grund einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden und wenn sie auf eine frühere Erwerbstätigkeit des Versorgungsempfängers zurückzuführen sind. Dazu zählen u.a. Versorgungsbezüge aus einem öffent-

lich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

Mit der Gesundheitsreform 2004 wurde der Beitragssatz für Versorgungsbezüge Pflichtversicherter vom halben auf den vollen allgemeinen Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse angehoben.



3.2 GESETZLICHE PFLEGEVERSICHERUNG

Welche Leistungen erbringt die Pflegeversicherung?

Die soziale Pflegeversicherung ist für die meisten Bürger neben Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung die 5. Säule der Sozialversicherung. Rund 80 Mio. Bürgerinnen und Bürger haben einen Versicherungsschutz bei häuslicher und auch bei stationärer Pflege. Jeder ist dort pflegeversichert, wo auch Krankenversicherungsschutz besteht. Die gesetzliche Pflegeversicherung erbringt Leistungen in der häuslichen Pflege und in der stationären Pflege.

Welche unterschiedlichen Pflegegrade gibt es?

Mit Einführung eines neuen Pflegebegriffs im Jahr 2017 wurden die bisherigen Pflegestufen in Pflegegrade umgewandelt. Körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen wurden mit dieser Änderung gleichgestellt. Dadurch verbessert sich vor allem die Situation von Menschen, die an Demenz erkrankt

sind. Maßgeblich ist von nun an der Grad der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen in allen pflegerelevanten Bereichen.

Um den unterschiedlichen Anforderungen Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber fünf Pflegegrade festgelegt:

Pflegegrad I: geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

Pflegegrad II: erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

Pflegegrad III: schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

Pflegegrad IV: schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit

Pflegegrad V: schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit besonderen Anforderungen an die Pflege

Die Leistungen werden als Geld- und/oder Sachleistungen mit folgenden monatlichen Beträgen (in Euro) erbracht:

Pflege-grad	Pflege-geld	ambulante Pflege-sachleis-	stationäre Pflege
2	316	689	770
3	545	1.298	1.262
4	728	1.612	1.775
5	901	1.995	2.005

zzgl. des zweckgebundenen Entlastungsbetrages von 125 EUR (Pflegegrade 1–5)

Der Pflegegrad 1 beinhaltet eingeschränkte Leistungen und sieht die oben aufgeführten Pflegegelder bzw. Sachleistungen nicht vor.

Seit 2015 werden die Pflegesätze im dreijährigen Rhythmus an die Preissteigerung angepasst.

Wie werden Pflegeleistungen beantragt?

Die Leistungen der Pflegeversicherung sind von einer Antragstellung abhängig. Antragsberechtigt ist die pflegebedürftige Person oder sein/ihr Bevollmächtigter/r. Der Antrag ist formlos an die zuständige Pflegekasse zu

richten, bei der der Antragstellende versichert ist. Zur Erleichterung der Antragstellung haben die einzelnen Pflegekassen Formulare entwickelt. (Pflegekasse ist in der Regel die Krankenkasse der/des Versicherten.)

Kann ich Widerspruch gegen Leistungsbescheide einlegen?

Innerhalb eines Monats kann formlos Widerspruch gegen einen Leistungsbescheid zur Pflegeversicherung eingelegt werden. Zuständig ist die jeweilige Widerspruchsstelle der Pflegekasse.

Für welche Renten und Zusatzversorgungen muss ich Beitrag zahlen?

Die Beiträge zur Pflegeversicherung richten sich nach den beitragspflichtigen Einnahmen (Lohn, Gehalt, Rente etc.) der Mitglieder. Der allgemeine Beitragssatz beträgt seit Januar 2019 3,05 % (Anhebung um 0,5 Prozentpunkte). Kinderlose Beitragszahler (geboren nach 1939, mindestens 23 Jahre alt) werden mit 3,3 Prozent belastet.

Seit dem Jahr 2004 müssen die Rentnerinnen und Rentner ihren Beitrag zur Pflegeversicherung in voller Höhe allein zahlen. Der Rentenversicherungsträger beteiligt sich nicht.



3.3 KRANKENVERSORGUNG DER BUNDEBAHNBEAMTEN

Nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit als Beamte haben Versorgungsempfänger ge-

genüber ihrem Dienstherrn gemäß § 78 Bundesbeamtengesetz (BBG) weiterhin Anspruch

auf Fürsorge im Krankheitsfall. Er wird für Beamte und Versorgungsempfänger durch das Bundeseisenbahnvermögen (BEV) erfüllt.

Wer bestimmt die Leistungen, die ich im Krankheitsfall erhalte?

Maßgeblich für die Leistungen der KVB sind Satzung und Tarif, die von den Selbstverwaltungsorganen der KVB (Vertreterversammlung und Vorstand) beschlossen werden.

Wie finanziert die KVB ihre Ausgaben?

Ihre Ausgaben finanziert die KVB im Wesentlichen aus zwei Quellen:

- dem beihilfeentsprechenden Zuschuss des BEV und
- den Beiträgen der Mitglieder.

Ist die KVB – Mitgliedschaft ein Vorteil für mich?

Die beamtenrechtliche Fürsorge ist dabei, trotz einiger systembedingter Unterschiede zwischen den Beihilfevorschriften und dem Regelwerk, der KVB gleichwertig.

Die durch die KVB in sinnvoller Weise praktizierte Verbindung der beiden Elemente

- beamtenrechtliche Fürsorge des Dienstherrn und
- eigene Vorsorge des Beamten/der Beamtin

gewährleistet den Eisenbahnerinnen und Eisenbahnern viele Vorteile gegenüber dem ansonsten bestehenden zweigliedrigen System Beihilfe und private Krankenversicherung.

Neue Beamtinnen und Beamte, die diesen speziellen Fürsorgeanspruch, wie er durch

die KVB vermittelt wird, erwerben können, wird es aus naheliegenden Gründen nicht mehr geben.

Wie ist die KVB rechtlich abgesichert?

Die EVG hat sich bei der Abfassung der Bahnreformgesetze für eine Absicherung und Weiterführung dieser für die beamteten Eisenbahnerinnen und Eisenbahner bedeutungsvollen Sozialeinrichtung engagiert. Dies konnte mit den im Eisenbahnneuordnungsgesetz (ENeuOG) festgelegten Regelungen erreicht werden.

So ist in Artikel 1 § 14 Abs. 1 ENeuOG gesetzlich bestimmt, dass die KVB zum 31.12.1993 zwar in ihrem Bestand geschlossen wurde, jedoch mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes nach Maßgabe von Satzung und Tarif weitergeführt wird. Damit ist der Fortbestand der KVB auf der Grundlage bestehender Strukturen für die absehbare Zukunft gesetzlich gesichert.

Muss ich durch die Bestandsschließung höhere Mitgliedsbeiträge zahlen?

Nein! Um die Folgen der Schließung des Mitgliederbestandes und die daraus entstehende „Kündigung des Generationenvertrages“ auszuräumen und eine künftige Überbelastung der verbleibenden KVB-Mitglieder zu verhindern, hat sich die EVG für eine am Verursacherprinzip orientierte Ausgleichsregelung eingesetzt. Dadurch konnten im § 14 BEZNG konkrete Festlegungen zu einer Begrenzung des Beitragsanstiegs erreicht werden. Bedeutend ist dabei, dass der Bund

für die sich aus dem Mitgliederrückgang und den Verschlechterungen der Altersstruktur ergebenden Belastungen aufkommt und der KVB-Beitrag nach oben durch den für Rentnerinnen und Rentner der Bahn-Betriebskrankenkasse jeweils maßgeblichen Beitragssatz begrenzt ist. Für den ggf. über diese Grenze hinausgehenden Finanzierungsbedarf muss gemäß Artikel 1 § 14 Abs. 2 ENeuOG der Bund aufkommen.

Welche Leistungen bietet mir die KVB?

Die KVB erstattet ihren Mitgliedern Aufwendungen bei Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten nach Maßgabe von Satzung und Tarif. Die KVB-Satzung, wie auch der KVB-Tarif wurde allen Mitgliedern persönlich zugestellt. Sie können außerdem bei den BEV-Dienststellen eingesehen werden. Satzung und Tarif sind auf der Homepage der KVB unter www.kvb.bund.de eingestellt und als Download aufrufbar bzw. herunterzuladen (kein Zugangscode erforderlich). Alle Leistungen werden in der Regel nur auf Antrag und unter Vorlage der Kopien von Originalrechnungen bzw. Belegen erbracht.

Was tue ich, wenn ich mit Entscheidungen der KVB nicht einverstanden bin?

Bei Zweifeln über die Erstattungsfähigkeit außergewöhnlicher oder aufwendiger Behandlungsverfahren bzw. Heil- und Hilfsmittel ist vor deren Inanspruchnahme eine Abklärung mit der zuständigen KVB-Bezirksleitung zu empfehlen.

Sollte es dennoch dazu kommen, dass zwischen dem Mitglied und der KVB unterschiedliche Auffassungen über die richtige Erstattung einer beantragten Leistung oder die Auslegung von Satzung und Tarif der KVB nicht bereinigt werden können, steht jedem KVB-Mitglied die Möglichkeit offen, den in § 32 der KVB-Satzung festgelegten Beschwerdeweg zu nutzen. Klagen gegen Entscheidungen der KVB sind allerdings erst möglich, wenn der KVB-Vorstand abschließend entschieden hat und ein entsprechender Bescheid erteilt wurde.

Wer ist mein Ansprechpartner bei Tarif- und Satzungsfragen?

Bei Auskunfts- und Beratungsbedarf ist die zuständige KVB-Bezirksleitung der richtige Adressat (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)



3.4 PFLEGEVERSICHERUNG FÜR MITGLIEDER DER KVB

Aufgrund der im Pflegeversicherungsgesetz (SGB XI) vom Gesetzgeber festgelegten Vorgaben konnte das Ziel, den Mitgliedern der

KVB die Leistungen für Krankheit und Pflege aus einer Hand anzubieten, nur im Zusammenwirken mit einer vom Verband der pri-

vaten Krankenversicherungsunternehmen eigens zu diesem Zweck gegründeten „Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen zur Durchführung der Pflegeversicherung „(GPV) realisiert werden. Während der eigentliche Versicherungsvertrag also mit diesem privatrechtlichen Unternehmen abgeschlossen wird, ist die KVB im Auftrag der GPV gegenüber den Versicherten für die Bearbeitung aller Beitrags- und Leistungsfragen zuständig.

Wer bestimmt meinen Beitrag zur Pflegeversicherung?

Die Höhe des jeweiligen Versicherungsbeitrages wird von der GPV festgesetzt und den Mitgliedern in einem Versicherungsschein mitgeteilt.

Kann ich auch zu einer anderen Pflegeversicherung wechseln?

Zwar besteht für die Mitglieder der KVB das „Wahlrecht“, sich nicht bei der GPV, sondern bei einem anderen privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen das Risiko „Pflege“ abzusichern, der Weg in die – besonders bei geringeren Einkommen günstigere – soziale Pflegeversicherung wurde vom Gesetzgeber jedoch nur für die Mitglieder einer gesetzlichen Krankenkasse zugelassen.

Wo bekomme ich Informationen zu meiner Pflegeversicherung?

KVB-Mitglieder können sich in allen Beitrags- und Leistungsfragen an die zuständige KVB-Bezirksleitung wenden. Wer eine andere private Pflegeversicherung abgeschlossen hat, muss sich bei versicherungsrechtlichen

Fragen an das jeweilige Versicherungsunternehmen wenden. Die KVB ist in diesen Fällen im Auftrag des Bundeseisenbahnvermögens (BEV) lediglich für Leistungen zuständig, die Versorgungsempfängern des BEV nach dem Beihilferecht zustehen.

Wann kann ich Leistungen meiner Pflegeversicherung in Anspruch nehmen?

Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz können erst gewährt werden, wenn zuvor durch den medizinischen Dienst der privaten Krankenversicherung (MEDICPRO-OF) ein Pflegegutachten erstellt wurde und demnach Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI anerkannt wurde. Für KVB-Mitglieder wird diese Begutachtung bei erstmaliger Beantragung einer Pflegeversicherungsleistung durch die KVB-Bezirksleitung veranlasst.

Was muss ich nach der Einstufung in einen Pflegegrad tun?

Ergibt sich aus dem Gutachten die Einstufung in einen der fünf gesetzlich festgelegten Pflegegrade, gelten für die weitere Erstattung von Pflegeleistungen durch die KVB folgende wesentliche Verfahrensregeln:

Leistungen der Pflegeversicherung sind mit dem üblichen Vordruck „KVB-Erstattungsantrag“ zu beantragen.

Wurde ausschließlich die Zahlung von „Pflegegeld“ beantragt, wird dies automatisch am ersten Werktag jedes Folgemonats gezahlt. Es genügt demnach eine einmalige Antragstellung. Nur wenn sich die Anspruchsvoraussetzungen ändern – z.B., weil der oder

die Pflegebedürftige stationär in ein Krankenhaus aufgenommen wird oder bei dessen Tod – muss eine entsprechende Mitteilung an die zuständige KVB-Bezirksleitung erfolgen.

Bei der Beantragung von sogenannten „Kombinationsleistungen“ wird durch die KVB-Bezirksleitung, anhand der eingereichten Rechnungen, das für das Mitglied jeweils günstigste Aufteilungsverhältnis ermittelt und somit der bestmögliche Zuschuss zusammen mit dem Erstattungsbetrag für die häusliche Pflegehilfe ausgezahlt.

Dies gilt auch, wenn das Mitglied nur „Pflegegeld“ beantragt hat, später aber Rechnungen für die Inanspruchnahme einer Berufspflegekraft eingereicht werden, d.h. ein Wechsel zur Kombinationsleistung gewünscht wird.

Zur Information der Mitglieder wird jeder Erstattungsmitteilung – ausgenommen bei automatischer Zahlung des Pflegegeldes – ein Verzeichnis der nach LT-Nummern gewährten Leistungen beigelegt. Vorgelegte Rechnungen und Belege verbleiben, aufgrund gesetzlich festgelegter Aufbewahrungsfristen (z.B. nach HGB 6 Jahre), bei der KVB-Bezirksleitung.

Wie kann meine Pflegeperson ihren Rentenanspruch sicherstellen?

Die nach dem Pflegeversicherungsgesetz vorgesehene Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für die Pflegepersonen muss besonders beantragt werden. Diese Anträge, die ggf. einen späteren Rentenanspruch der

jeweiligen Pflegeperson begründen, werden durch die KVB-Bezirksleitung an die KVB-Hauptverwaltung weitergereicht und dort zentral bearbeitet.

KVB-Mitglieder, die erstmals eine Pflegeleistung beantragen, werden über diese Regelungen durch ein besonderes Mitteilungsblatt der KVB informiert. (siehe „Anschriften + Rufnummern“, Seite 58 ff.)

Private Pflegeberatung

Die COMPASS Pflegeberatung stellt für alle privat Versicherten und ihre Angehörigen den gesetzlichen Anspruch auf Pflegeberatung nach § 7a SGB XI sicher, sie bietet allen Ratsuchenden eine kostenlose Beratung, Telefon: 0800 101 88 00.



WIDERSPRUCH, EINSPRUCH ODER KLAGE.

Wie kann ich gegen die Entscheidungen vorgehen?

Gesetzliche Versicherungsträger und BEV
Gegen die Entscheidungen der **gesetzlichen Versicherungsträger, der KVB** sowie des **BEV** kann binnen bestimmter Fristen, die jeweils aus dem Bescheid (Rechtsbehelf) ersichtlich sind, Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist nur dann wirkungsvoll, wenn er entsprechend begründet wird.

RZV KBS ehemals BVA Abt. B

Ebenso kann bei Leistungen aus der RZV KBS Einspruch eingelegt werden. Auch hierzu findet man in den Bescheiden entsprechende Hinweise (Rechtsbehelf), der nach den gleichen Regularien zu erfolgen hat wie ein Widerspruch.

Klage

Gegen die Entscheidungen der Widerspruchsstellen bzw. Einspruchsstellen kann unter Wahrung bestimmter Fristen, die aus den Widerspruchs- bzw. Einspruchsbescheiden ersichtlich sind, Klage beim jeweils im Widerspruchs- bzw. Einspruchsbescheid angegebenen Gericht eingereicht werden.

ZVerTV

Sofern die Berechnung der Rente nach dem ZVerTV unrichtig ist und keine Abhilfe geschaffen werden kann, ist das für den Arbeitnehmer/Rentner zuständige Arbeitsgericht mittels Klage anzurufen.

Rat und Hilfe

Sowohl bei Widersprüchen als auch bei Einsprüchen wie auch bei Klagen geben die Servicebüros und Versichertensprecher Rat und Hilfe.



**Alle wichtigen Rufnummern
ab Seite 58 ff.**

4 GESETZLICHE UNFALLVERSICHERUNG

Der für Bahnbeschäftigte zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallversicherung Bund und Bahn (UVB). Er entstand am 1. Januar 2015 durch Fusion der Eisenbahn-Unfallkasse (EUK) und der Unfallkasse des Bundes. Das Sozialgesetzbuch (SGB VII) regelt die gesetzliche Unfallversicherung.

Welche Leistungen werden erbracht?

Die jeweils zuständigen Unfallversicherungsträger sind verantwortlich für

- Prävention (Gesundheitsförderung, Unfallverhütung u. a.),
- Rehabilitation (medizinische, berufliche und soziale Reha) sowie
- Entschädigung (finanzielle Unterstützungsleistungen)

Unfallverletzter oder infolge Berufskrankheit erkrankter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bzw. besonders im Gesetz oder Satzung genannter Personen.

Dieses solidarische System ermöglicht einen umfassenden Schutz der Beschäftigten und soziale Absicherung. Für den einzelnen Beschäftigten entstehen keine Kosten. Solange die Folgen eines Arbeitsunfalls, Wegeunfalls oder einer Berufskrankheit bestehen, trägt der Unfallversicherungsträger im Rahmen seiner Leistungspflicht die Kosten der gesamten medizinischen Rehabilitation von der

optimierten und schnellen Erstversorgung bis hin zum vollständigen Abschluss des Heilverfahrens, gegebenenfalls – je nach Schwere der Unfallverletzung oder Berufserkrankung – ein Leben lang.

Welche Ereignisse sind versichert?

Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf Arbeitsunfälle und Unfälle, welche sich auf dem Weg zu oder von der Arbeit ereignen sowie auf Berufskrankheiten.

Was sind Arbeitsunfälle?

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Versicherte infolge ihrer beruflichen oder sonst versicherten Tätigkeit erleiden. Als Unfall wird ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tode führt, definiert.

Was sind Wegeunfälle?

Das sind Unfälle, welche sich auf dem direkten Weg zur oder von der Arbeit (versicherten Tätigkeit) ereignen. Hier gibt es einige Ausnahmeregelungen, wie z.B. bei Umwegen, die nötig werden, um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen oder Fahrten zu einem so genannten „Dritten Ort“.

Was sind Berufskrankheiten?

Berufskrankheiten sind die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung in einer Be-

rufkrankheitenliste bezeichneten Krankheiten, die Versicherte infolge einer versicherten Tätigkeit erleiden. Als Berufskrankheit werden bestimmte Erkrankungen anerkannt, die entstehen, weil die Betroffenen durch ihre Arbeit überdurchschnittlichen gesundheits-schädigenden Einwirkungen ausgesetzt sind.

Wissenswertes zur gesetzlichen Unfallversicherung für Seniorinnen und Senioren

Wer ist mein zuständiger Unfallversicherungsträger?

Für Beschäftigte im DB Konzern ist die UVB zuständig. Für Unfälle aus früheren Beschäftigungen bei anderen Unternehmen der jeweilige Unfallversicherungsträger des Unternehmens, bei dem man den Unfall erlitten hat oder bei dem eine Berufserkrankung verursacht wurde.

Wie wird die Höhe der Unfallrente festgestellt?

Die Höhe der Versichertenrente richtet sich nach dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit und dem spezifischen Jahresarbeitsverdienst. Sie beginnt, wenn kein Anspruch auf Verletzengeld mehr gegeben ist.

Bei Tod, infolge des Versicherungsfalls, gewährt der Unfallversicherungsträger unter bestimmten Voraussetzungen

- Sterbegeld und Überführungskosten,
- Hinterbliebenenrente,
- Hinterbliebenenbeihilfe,
- Abfindungen.

Hat sich meine Berufskrankheit oder Unfallkrankung verschlimmert?

Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Berufskrankheit oder eines Unfalles müssen angezeigt werden. Manche Krankheiten können noch Jahre nach Ausscheiden aus dem Berufsleben auftreten. Haben Ärzte/Ärztinnen den begründeten Verdacht, dass bei einem Versicherten eine Berufskrankheit besteht oder die Verletzung durch einen Unfall entstand, so haben sie dies dem Träger der Unfallversicherung unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch bei einer Verschlimmerung des Gesundheitszustandes. Haben Sie den Verdacht, dass eine solche Verschlimmerung vorliegt, sprechen Sie Ihren Arzt darauf an. Nicht immer erkennen Ärzte/Ärztinnen den Zusammenhang mit einer Berufskrankheit oder einer Unfallfolge. Anzeigen dazu können auch beim Unfallversicherungsträger gestellt werden. Dieser muss dann eigene Ermittlungen anstellen und einen entsprechenden Bescheid erteilen.

5 WOHNFORMEN IM ALTER

Welche Möglichkeiten gibt es?

Die bevorzugte Wohnform im Alter hängt ganz entscheidend vom Grad der Pflegebedürftigkeit, den finanziellen Mitteln und von der Persönlichkeit der Seniorin /des Seniors ab. Im Wesentlichen unterscheidet man zwischen den folgenden Wohnformen.

Wohnen daheim/Altersgerechter Umbau

Im eigenen Zuhause alt werden gehört zum Traum vieler Seniorinnen und Senioren. Wer sein gewohntes Umfeld nicht verlassen möchte, sollte seine Wohnung rechtzeitig durch gezielte Umbaumaßnahmen entsprechend den Bedürfnissen im hohen Alter anpassen. Zu den meist vorgenommenen Umbauten zählen eine ebenerdige Dusche, Haltegriffe an den Wänden, abgesenkte Arbeitsflächen in der Küche oder auch ein Treppenlift.

Senioren-Wohngemeinschaft

Diese Form des Wohnens ermöglicht es, wieder in täglich mit anderen Menschen zu kommunizieren und den Alltag gemeinsam zu meistern. Meist kommt ein Umzug in eine Senioren-WG in Frage, wenn der eigene Partner verstorben ist und sich so ein Gefühl der Leere und Einsamkeit einstellt. Eine Senioren-WG bietet weitere Vorteile. Im Notfall ist jederzeit jemand da, der zur Hilfe eilen kann. In aller Regel ist ein Umzug auch mit einer finanziellen Ersparnis verbunden.

Betreutes Wohnen

Wer sich für das betreute Wohnen entscheidet, lebt weiterhin überwiegend eigenständig in einer eigenen Wohnung innerhalb einer eigens dafür konzipierten Wohnanlage. Je nach Bedarf können Dienste in Anspruch genommen werden, die den Alltag erleichtern. Dazu gehören eine Haushaltshilfe, Essenlieferungen oder ein Pflegedienst, der ständig verfügbar ist. Außerdem werden oft Freizeitaktivitäten angeboten, um die Geselligkeit zwischen den Bewohner*innen zu fördern.

Mehrgenerationenhäuser

In einem Mehrgenerationenhaus leben verschiedene Generationen zusammen unter einem Dach. Die einzelnen Wohnparteien verfügen über eigene Räumlichkeiten und teilen sich weitere Bereiche, etwa die gemeinschaftliche Küche oder einen Aufenthaltsraum mit anderen Bewohnern. Das hat den Vorteil, dass sich die Senioren und Seniorinnen regelmäßig mit anderen Menschen austauschen und es immer Ansprechpartner*innen gibt, die helfen, den Alltag zu organisieren oder technische Dinge zu lösen. Die Jüngeren profitieren im Gegenzug vom Zusammenleben und der Lebenserfahrung der älteren Generation.

Senioren-/Pflegeheim

Wer körperlich nicht mehr dazu in der Lage ist, seinen Alltag allein zu meistern, wird im

Senioren- oder Pflegeheim den Bedürfnissen entsprechend betreut. Das beinhaltet die durchgehende Versorgung und sofortige Hilfe im Notfall. Die richtige Einrichtung will gut gewählt sein. Leider hat es in den letzten Jahren verstärkt Mängel bei der Qualitätsprüfung dieser Einrichtungen gegeben. Die Bewertung fiel in vielen Fällen zu positiv aus. Der/die Betreffende sollte daher sorgfältig entscheiden, welches Seniorenheim am besten den eigenen Bedürfnissen und finanziellen Möglichkeiten entspricht.

Was gilt es bei der Wohnplanung noch zu beachten?

Viele Seniorinnen und Senioren denken sehr spät darüber nach, wo sie ihren Lebensabend verbringen möchten. Die Planung beginnt erst dann, wenn der Alltag in den eigenen vier Wänden nicht mehr zu bewältigen ist. Da die Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung oder betreuten Wohnanlage mit längeren Wartezeiten verbunden sein kann und auch der altersgerechte Umbau der eigenen Wohnung Zeit in Anspruch nimmt, empfiehlt es sich, rechtzeitig über die künftige Wohnform nachzudenken.

Informationen hierzu erteilen die Seniorenbüros oder Wohnberatungsstellen der Gemeinden. Auch die Internetseite des Bundesfamilienministeriums (www.bmfsfj.de/) hält Wissenswertes, u. a. eine eigene Broschüre bereit.

6 FAHRVERGÜNSTIGUNGEN

Welche Regelungen gelten für Rentner/innen und Pensionär/innen?

Bereits seit 2004 gilt der Fahrvergünstigungstarifvertrag – KonzernFahrvergTV –, der erstmals Rentner/innen und Pensionär/innen in den Tarifvertrag einbezog. Die Regelungen finden somit für ehemalige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der DB AG und Bedienstete des BEV gleichermaßen Anwendung.

Welche Regelung gilt für ehemalige Beschäftigte der DB AG?

Im KonzernFahrvergTV ist der Anspruch auf Fahrvergünstigungen für die ehemaligen Arbeitnehmer der DB AG und ihrer Familienangehörigen geregelt. Dies betrifft sowohl alle Arbeitnehmer, die seit dem 13.06.2004 in Rente gingen als auch die Kolleginnen und Kollegen, die nach dem 31.12.1993 als Beschäftigte bei der DB AG in Rente oder Vorruhestand gegangen sind und am 12.06.2004 einen Anspruch auf Fahrvergünstigungen hatten.

Was gilt für fahrvergünstigungsberechtigte Rentner/innen und Pensionäre des BEV bzw. zugewiesene Beamtinnen und Beamte im Ruhestand?

Hierzu zählen alle Rentnerinnen und Rentner, Vorruheständlerinnen und Vorruheständler und Pensionärinnen und Pensionäre, die bis 04.01.1994 von der DB bzw. DR in den Ruhestand gegangen sind. Sie werden durch das BEV betreut, durch das sie ihren

Berechtigungsausweis erhalten. Ebenso gehören die ehemaligen zur DB AG zugewiesenen Beamtinnen und Beamten zu dem Personenkreis, die durch das BEV betreut werden. Für alle gelten die Fahrvergünstigungsregelungen der DB AG, für die ehemaligen Beschäftigten gleichermaßen entsprechend der Übereinkunft zwischen dem BMF und BMVBS. Dazu erfolgt jeweils eine Leistungs- und Abrechnungsvereinbarung des BEV mit der DB Vertrieb GmbH.

Welche Fahrvergünstigungen erhält man bei Altersteilzeit?

Beschäftigte, die eine Altersteilzeitvereinbarung abgeschlossen haben, erhalten gemäß den tariflichen Bestimmungen Fahrvergünstigungen wie Vollzeitarbeitnehmende. Der Altersteilzeitbeschäftigte, der aus dem Arbeitsverhältnis mit der DB AG ausscheidet und zwischen dem Zeitpunkt des Ausscheidens und dem Bezug der Versichertenrente kein neues Beschäftigungsverhältnis begründet, erhält Fahrvergünstigungen für sich und seine Familienangehörigen im gleichen Umfang wie ein Beschäftigter. Eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des §8 des Sozialgesetzbuches IV ist für die Gewährung von Fahrvergünstigungen unschädlich.

Seit Beginn des Jahres 2019 können Job-Tickets nach einer Neuregelung im Einkommenssteuergesetz steuerfrei gewährt werden (§3 Nr. 15 EStG). Neben der Steuerfreiheit für die Job-Tickets hat der Gesetzgeber auch

eine Steuerfreiheit für Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr in das Gesetz aufgenommen. Somit ist das RegioTicket M 50 H/R nun ebenfalls steuer- und abgabenfrei. Das bedeutet, dass die RegioTickets zukünftig nicht mehr in die Prüfung der 44-Euro-Freigrenze für Sachbezüge beziehungsweise in die Berücksichtigung eines Rabattdreibetrages gemäß § 8 Abs. 3 EStG mit einbezogen werden. Der bisherige Eigenanteil in Form einer Zuzahlung muss weiterhin übernommen werden. Diese Neuregelung gilt für BEV-Berechtigte, sowie für Rentnerinnen und Rentner gleichermaßen.

Mehrwertsteuersenkung wirkt sich positiv aus

Die seit dem 1. Januar 2020 geltende reduzierte Mehrwertsteuer auf Bahntickets im Fernverkehr bringt für Fahrvergünstigungsberechtigte finanzielle Vorteile. Unter anderem liegt der geldwerte Vorteil für das TagesTicket M Fern F (2. Klasse) unter der steuerlichen Freigrenze von 44 Euro. Damit ist nun eine Freifahrt im Monat steuerfrei ohne Zuzahlung möglich.

Wo kann ich weitere Informationen nachlesen?

Über die aktuelle Fortentwicklung informiert die Abteilung für Beamte und Soziales mittels Meldungen und Rundschreiben. Die Informationen sind in den Geschäftsstellen einsehbar oder können im Internet unter www.evg-online.org abgerufen werden. Dort finden sich auch wichtige Sachinformationen wieder. Aktuelles wird zudem in der Gewerkschaftszeitung „Imtakt“ abgedruckt.

7 DAS BILDUNGS- UND FÖRDERUNGSWERK DER EVG (BFW DER EVG)

1. Was ist das BFW?

Das Bildungs- und Förderungswerk der EVG e.V. (BFW der EVG) wurde bereits 1969 unter dem Namen BFW der GdED als erste derartige Einrichtung einer Gewerkschaft in Deutschland gegründet.

Seit seiner Gründung verfolgt es vor allem drei, in seiner Satzung festgelegte Aufgaben für seine Vereinsmitglieder:

- Angebot einer Gruppen-Sterbegeld-Versicherung.
- Finanzierungen von Seminarveranstaltungen.
- Herausgabe der „BFW-Ratgeber“.

Außerdem bietet das BFW, Mitgliedern der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft Gruppenversicherungen zu Sonderkonditionen an:

- Rechtsschutz Multi-Schutz optimal
- weltweite Unfall-Versicherung
- Dienst- und Berufshaftpflichtversicherung

2. Wie kann ich BFW Mitglied werden?

Mitglieder des BFW können werden:

- Mitglieder der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Ehepartner bzw. Lebensgefährten von EVG-Mitgliedern.
- Familienangehörige von EVG-Mitgliedern.

Derzeit hat das BFW rund 45.000 Vereinsmitglieder. Der monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt 4,00 €. Für Mitglieder die eine BFW Gruppensterbegeldversicherung haben, verringert sich der Beitrag auf 1,50 €.

3. BFW Seminare

Die Seminarveranstaltungen für Mitglieder des Bildungs- und Förderungswerk werden von den Landesverbänden und Geschäftsstellen der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) organisiert. Diese gewerkschaftlichen Gremien stellen die Themenpläne auf und laden die Teilnehmer ein. Voraussetzung für die kostenfreie Teilnahme an einem BFW Seminar ist die Mitgliedschaft im Bildungs- und Förderungswerk.

Interessenten wenden sich bitte an die zuständige Geschäftsstelle der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG). In der Regel finden die Seminare im Ferienhotel

„Haus Hammersbach“ in Grainau statt. Die Ortschaft Grainau liegt direkt am Fuße der Zugspitze.

4. Allgemeine Informationen zum Sterbegeld

Das Sterbegeld ist eine Geldleistung, die die Aufwendungen der Bestattung eines Verstorbenen ersetzen soll. Es war bis 2003 insbesondere eine Leistung der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung durch die Krankenkassen und ist dort im Laufe der Zeit immer mehr reduziert und schließlich ganz abgeschafft worden, besteht bisher aber noch in der Beamtenversorgung fort.

Gesetzliche Krankenversicherung

Bis zum Jahr 2003 gab es ein gesetzlich zugesichertes Sterbegeld, welches die gesetzlichen Krankenkassen an die Hinterbliebenen ihrer Verstorbenen Kassenmitglieder auszahlen. Damals wurden 525 € beim Tod des Kassenmitgliedes und 262 € beim Tod familienversicherter Angehöriger gezahlt. Der Gesetzgeber hat zum 01.01.2004 die Regelung im Gesetz gestrichen.

Gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung zahlt kein ausgewiesenes Sterbegeld. Wenn das verstorbene Mitglied in der Rentenversicherung war, wird die Witwenrente oder Witwerrente in den ersten drei Monaten zu 100% gezahlt, danach zu 55% beziehungsweise 60% der Höhe der Rente des verstorbenen Versicherten.

Beamtenversorgung

Ehegatten und Abkömmlinge von Beamten oder Ruhestandsbeamten erhalten nach

dem Tod ein Sterbegeld in Höhe des zweifachen der Dienstbezüge, bzw. Ruhegehalts.

Private Krankenversicherung

Die private Krankenversicherung zahlt kein Sterbegeld. Der Tod des Privatversicherten ist kein Versicherungsfall im Sinne der PKV.

Gesetzliche Unfallversicherung

Versterben Versicherte an den Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, erhalten die Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe der aktuellen Bezugsgröße des § 64 SGB VII.

Private Unfallversicherung

Sind privat Unfallversicherte durch einen Unfall ums Leben gekommen, wird Sterbegeld gezahlt. Dies entspricht der jeweils im Vertrag festgelegten Versicherungssumme.

Steuerrecht

Private Sterbegeldversicherungen unterliegen als Kapitallebensversicherungen grundsätzlich der Einkommenbesteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG.

Aufwendungen für ein Begräbnis sind einkommensteuerrechtlich außergewöhnliche Belastungen, die die Hinterbliebenen in ihrer Steuererklärung geltend machen können, wenn die Bestattungskosten aus dem Nachlass nicht finanziert werden können und ein etwaiges Sterbegeld nicht ausreicht.

Im Erbschaftsteuerrecht vermindern Bestattungskosten die Steuerlast; sie sind vom steuerpflichtigen Erwerb abzuziehen. Ohne Nachweis kann der Erbe 10.300 € als Bestattungskosten absetzen; höhere Beträge erfordern einen Nachweis.

Der Pauschbetrag wird für jeden Erbfall einmal gewährt. Abziehbar sind in diesem Zusammenhang die Kosten der Grabpflege. Werden die Grabpflegekosten im Voraus in einem Betrag bezahlt, sind sie in voller Höhe abziehbar.

Das Finanzamt darf bei der Anerkennung der Aufwendungen nicht kleinlich sein. Es muss die Kosten für ein „angemessenes“ Grabdenkmal und eine „übliche“ Grabpflege anerkennen.

5. BFW Gruppensterbegeldversicherung

Seit vielen Jahren informiert das BFW regelmäßig über ein Thema, das für viele noch ein Tabu ist: die private Vorsorge für den Sterbefall. Zahlreiche Mitglieder und deren Familienangehörige haben die Sonderkonditionen unseres Gruppenvertrages schon genutzt. Jedes Jahr können durch die Auszahlungen im Sterbefall zumindest die finanziellen Folgen beim Verlust eines Angehörigen gemildert werden. Denn oftmals reichen auch Ersparnisse nicht aus, um eine Bestattung zu finanzieren. Deshalb: Vorher schon an nachher denken mit unserer privaten Sterbegeldvorsorge im Rahmen des Gruppentarifs mit günstigeren Konditionen. Für Dich selbst oder auch für Deine Familienangehörigen. Nach unserem Ermessen ist doch gerade eine gegenseitige finanzielle Absicherung für den Todesfall sinnvoll. Schließlich besteht der Vorsorgebedarf bei uns allen.

Mit unserem Angebot kannst Du als BFW Mitglied ebenso wie Deine Familienangehörigen eine Sterbegeldversicherung bis zu 12.500 € Versicherungssumme beantragen.

Unser BFW-Angebot für Dich und Deine Familie:

- Niedrige Beiträge
- Überschussbeteiligung
- Eintrittsalter bis 80 Jahre
- Keine Gesundheitsprüfung, dadurch garantierte Aufnahme
- Versicherungssummen bis zu 12.500 €
- Gestaffelte Leistung bereits im 1. Versicherungsjahr
- Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod (bei Eintrittsaltern bis 74 Jahre)

Mit dem BFW-Sterbegeld sind Deine Angehörigen im Falle Ihres Ablebens zumindest finanziell gut abgesichert.

Rufe uns an unter der Rufnummer 069-7434950. Das Sterbegeld ist eine Versicherung, die die Aufwendungen der Bestattung eines Verstorbenen ersetzen soll.

6. BFW Familien Rechtsschutz Pakete

Als Mitglied der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) sind Sie bereits gut abgesichert. Auch wenn Sie nicht mehr berufstätig sind, erhalten Sie gemäß EVG-Satzung Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Auch vom EVG Basis Rechtsschutz über Privat-/Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz profitieren Sie.

Diesen Rechtsschutz können Sie noch optimieren. Mit den BFW-Rechtsschutz Paketen erhalten Sie zusätzliche Leistungen zu einem äußerst günstigen Beitrag.

Das BFW hat mit der DEVK Rechtsschutzversicherung einen besonderen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen, speziell für die Mitglieder des BFW und der EVG. Den dabei erzielten Preis-Rabatt geben wir direkt an unsere Mitglieder weiter.

Dadurch sparen Sie gegenüber einem Eisenbahner ohne Gewerkschaftszugehörigkeit bereits einige hundert Euro im Jahr!

BFW-Rechtsschutz Multi-Paket Standard Optimal 92,40 € jährlich / 7,70 € monatlich

BFW-Rechtsschutz Multi-Paket Mobil Optimal 134,40 € jährlich / 11,19 € monatlich (hier sind all Ihre Fahrzeuge und die Ihrer Familie mitversichert)

Mit den BFW-Multi-Paketen kommen Sie somit in den Genuss verbesserter Leistungen, wie beispielsweise

Mitversicherung aller im Haushalt des Mitglieds lebenden Familienangehörigen (z. B. Kinder, Eltern, Großeltern, Tante, Onkel)

- Verkehrs-Rechtsschutz für alle Fahrzeuge (bei Multi-Paket Mobil Optimal)
- Wegfall der Selbstbeteiligung
- Opfer-Rechtsschutz
- Unbegrenzte Versicherungssumme
- Online-Vertrags-Check
- Erhöhung der Versicherungssumme im gewerkschaftlichen EVG Privat-Familien- und Wohnungs-Rechtsschutz von 26.000 € je Versicherungsfall auf unbegrenzt
- Mitversicherung aller selbstgenutzten Wohneinheiten in Deutschland
- Kostenfrei Mitversicherung des nicht-ehelichen nicht eingetragenen Lebenspartners
- Weltweiter Versicherungsschutz für einen privaten – nicht beruflich bedingten – Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr (Versicherungssumme 200.000 €)

- Weltweiter Internet-Vertrags-Rechtsschutz (Versicherungssumme 200.000 €)
- Versicherungsvertrags-Rechtsschutz
- Steuer-Rechtsschutz ab dem Einspruchsverfahren
- Verwaltungs-Rechtsschutz ab dem Widerspruchsverfahren
- Mediation (außergerichtliche Streitbeilegung)
- Online-Rechtsberatung durch unabhängige Rechtsanwälte auch in nicht versicherten Angelegenheiten
- Kostenübernahme bei einer anwaltlichen Tätigkeit im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht bis zu insgesamt 1.000 € (gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen)
- Rechtsschutz im Betreuungsverfahren. Wir übernehmen Kosten bis 3.000 €

TIPP: Überzeugen Sie sich selbst. Lesen Sie unter www.devk.de/i-rs-multischutz, was alles zusätzlich in den Multi-Paketen Optimal steckt. Dort können Sie sich auch direkt alle wichtigen Unterlagen zur Versicherung selbst ausdrucken, herunterladen und abspeichern. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, senden wir Ihnen die Unterlagen auch gerne per Post zu!

Wenden Sie sich einfach an den EVG – Rechtsschutz-Kundenservice der DEVK unter **0221-757-1996**. Dort werden Ihnen auch weitere Fragen zum Thema Rechtsschutz beantwortet.

Wichtig: Nur wenn Sie am EVG Gruppenversicherungsvertrag zum Privat-/Familien und Wohnungs-Rechtsschutz teilnehmen, können Sie die Rechtsschutz Multi-Pakete Optimal abschließen.

8 ALLES GEREGELT? DARAN SOLLTE JEDER DENKEN ...



8.1 PATIENTENVERFÜGUNG, VORSORGEVOLLMACHT UND BETREUUNGSVERFÜGUNG

Geistige oder körperliche Gebrechlichkeit kann plötzlich und unerwartet infolge eines **Unfalls, eines Herzinfarkts, einer Operation oder Krankheit** eintreten.

Diese Ereignisse können dann dazu führen, dass ein eigenständiges, selbstverantwortliches Handeln sowie das Treffen sinnvoller Entscheidungen nicht mehr möglich sind. **Für diesen Fall sollte rechtzeitig Vorsorge getroffen werden.**

Familienangehörige können im Betreuungsfall nicht eigenmächtig entscheiden, sondern nur mittels Vollmacht die weitere Betreuung verrichten. Die schriftliche Willenserklärung, etwa im Rahmen einer Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung, ist also zwingend erforderlich.

Wann benötigt man eine Patientenverfügung?

Diese Verfügung richtet sich an den behandelnden Arzt. Die zu betreuende Person legt für den Fall eigener Entscheidungsunfähigkeit bindend Behandlungswünsche für eventuell zukünftig auftretende konkrete Krankheitszustände fest.

Was regelt die Vorsorgevollmacht?

Mit einer Vorsorgevollmacht bevollmächtigt die zu betreuende Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für sich erledigen zu lassen.

In dieser Verfügung können zudem ein oder mehrere Bevollmächtigte benannt werden, die sich dafür einsetzen, eine mögliche Patientenverfügung durchzusetzen.

Was beinhaltet die Betreuungsverfügung?

Mit einer Betreuungsverfügung schlägt die zu betreuende Person eine Person und ggf. eine Ersatzperson ihres Vertrauens vor, die als deren gesetzlicher Betreuer bestellt werden soll. Der Vormundschaftsrichter bzw. die RichterIn muss sich in der Regel an diese Vorschläge halten. Für die Bereiche, für die eine Vollmacht vorliegt, wird in der Regel kein Betreuer oder keine Betreuerin bestellt.



8.2 TESTAMENT

Warum wird ein Testament verfasst?

Kein leichtes und einfaches, aber dennoch notwendiges Thema ist die Regelung des Nachlasses.

Mit dem Testament legt der Erblasser schriftlich seinen letzten Willen nieder. Ist kein Testament vorhanden, tritt die gesetzliche Erbfolge ein. Wir empfehlen, bei der Abfassung eines Testaments einen Notar oder Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen.

Welche Unterschiede gibt es bei Testamenten?

Man unterscheidet im Wesentlichen zwischen dem privatschriftlichen Testament und dem notariellen Testament.

Das privatschriftliche Testament muss „von Anfang bis Ende“ handschriftlich vom Erblasser

geschrieben und unterschrieben werden. In jedem Fall sollte das Testament das Datum enthalten, weil spätere Testamente frühere aufheben. Sowohl das privatschriftliche als auch das notarielle Testament kann als gemeinschaftliches Testament (von Ehepaaren) errichtet werden. Ein privatschriftliches Testament kann beim zuständigen Amtsgericht (Nachlassgericht) hinterlegt werden.

Beim notariellen Testament muss ein/e Notar/in beauftragt werden. Es wird immer in amtliche Verwahrung beim Nachlassgericht genommen. Der Widerruf des notariellen Testaments erfolgt durch Entnahme aus amtlicher Verwahrung. Das handschriftliche Testament wird unwirksam durch Vernichtung oder durch Errichtung eines neuen Testaments. Bei landwirtschaftlichen Besitzungen ist die Höfe-Ordnung zu berücksichtigen.



8.3 ERBVERTRAG

Wann wird ein Erbvertrag verfasst?

Der Erbvertrag eignet sich, um nahestehende Menschen, die nicht erbberechtigt sind, abzusichern oder um an das Erbe Bedingungen zu knüpfen. So können im Vertrag Bestimmungen zur Erbeinsetzung sowie Vermächnisse und Auflagen enthalten sein. Es handelt sich um einen Vertrag zwischen Erblasser und Erben. Im Gegensatz zum Testament kann der Erbvertrag nicht einseitig widerrufen oder geändert werden.

Der Erbvertrag muss notariell beurkundet werden und kann nur aufgehoben oder geändert werden, wenn beide Vertragspartner dies in einem notariell beurkundeten Vertrag vereinbaren.

Entstehen Kosten bei der Verfassung meines Testamentes oder Erbvertrages?

Die Beratung durch Rechtsanwälte und Notare sowie die Beurkundung von Testamenten und Erbverträgen ist gebührenpflichtig. Vor



8.4 DIGITALES ERBE

Digitale Medien nehmen in der älteren Generation einen immer größeren Platz ein. E-Mails, Soziale Netzwerke oder Online-Speicher: Verstirbt ein Mensch, ist es oft schwer, auf die Online-Konten des Verstorbenen zuzugreifen. Für die Hinterbliebenen ergeben sich dadurch wichtige Fragen.

Wie sorgt man digital richtig vor?

Es ist sinnvoll, eine Person des Vertrauens zu benennen, die sich allen Aufgaben rund ums digitale Erbe widmet. Dazu gehört auch eine Liste mit allen Benutzerkonten und Passwörtern, die an einem sicheren Ort hinterlegt werden sollte und der ausgewählten Person zugänglich ist. Modern sind sogenannte Passwortmanager. Das sind Programme, die Zugangsdaten zentral und verschlüsselt speichern. Zur Einsicht benötigt der Nutzer/die Nutzerin nur noch ein Hauptpasswort.

Der betreffende Nutzer/die Nutzerin sollte festlegen, was mit seinen einzelnen Konten, aber auch gespeicherten Festplattendaten passieren soll. Dies reicht von der freien Verfügung über die Löschung bis hin zur Gestaltung von Profilen in sozialen Netzwerken, bspw. der Versetzung in den Gedenkzustand. Einzelne Plattformen bieten auch an, andere Personen als Nachlass-Verwalter einzusetzen.

Sämtliche Festlegungen bedingen einer handschriftlichen Vollmacht mit Datum und Unterschrift. Die Vertrauensperson kann nur dann wie gewünscht handeln, wenn diese Vollmacht „über den Tod hinaus“ gilt.

Inzwischen gibt es auch Firmen, die digitale Nachlässe kommerziell verwalten. Verbraucherschutzorganisationen raten von diesen Anbietern eher ab. Die Sicherheit und damit die Vertrauenswürdigkeit ließen sich nur schwer beurteilen.



8.5 WICHTIGES FÜR DEN TRAUERFALL

Im Trauerfall sind eine Reihe von Formalitäten von den Hinterbliebenen zu erledigen – aber gerade dann steht einem der Sinn nicht danach. Die Folge: Manches wird vergessen, Benachrichtigungen unterbleiben, Ansprüche werden nicht geltend gemacht und wichtige Unterlagen zu spät gefunden.

Was ist im Trauerfall zu tun?

- Bei Ableben im Haus sofortige Benachrichtigung eines Arztes/einer Ärztin
- Totenschein durch behandelnden Arzt/Ärztin ausstellen lassen
- Bestattungsinstitut beauftragen
- Soll der/die Verstorbene überführt werden, Leichenpass beim Standesamt beantragen
- Pfarrer/Pfarrerin, Pastor oder Trauerredner/in für die Trauerfeier bestellen
- Grabstelle beim Friedhofsamt besorgen bzw. Feuerbestattung beim Krematorium anmelden
- Todesanzeige drucken lassen oder bei der Zeitung aufgeben
- Personen benachrichtigen, die an der Trauerfeier teilnehmen sollen
- Arbeitgeber/Dienststelle bzw. Bezüge zahlende Dienststelle des BEV wegen Leistungsansprüchen benachrichtigen
- Krankenkasse (z. B. KVB, BAHN-BKK) benachrichtigen
- Gewerkschaft benachrichtigen (z. B. EVG)
- Versicherungsgesellschaft wegen Lebens- oder Sterbegeldversicherung benachrichtigen

- Prüfen, bei welchen Versicherungen Namensänderungen erforderlich sind oder welche Versicherungen gekündigt werden können.
- Evtl. Auto ummelden, Kündigung oder Umschreibung der Kfz-Versicherung
- Geldinstitute wegen Kontoänderung oder Kontoauflösung benachrichtigen, ggf. Freistellungsaufträge ändern!
- Mitgliedschaften (z. B. Sportverein) kündigen
- Eigentumsänderungen Wohneigentum beantragen
- Evtl. Kreditgeber benachrichtigen
- Ggf. Grabpflege regeln

Totenschein besorgen

Ausstellung durch den (behandelnden) Arzt/Ärztin (Hausarzt, Krankenhausarzt), der den Tod festgestellt hat.

Anmeldung beim Standesamt

Die Anmeldung muss spätestens am ersten Werktag nach dem Todesfall bei dem für den Sterbeort zuständigen Standesamt durch mündliche Vorsprache (auch durch beauftragtes Beerdigungsinstitut möglich) erfolgen.

Dem Standesamt sind dabei vorzulegen:

- a) Geburts- und Heiratsurkunde (Familienstammbuch)
- b) Totenschein, Personalausweis/Reisepass des/der Verstorbenen
- c) Ausstellung von Sterbeurkunden beantragen

Zweckmäßig sind 8 Stück, ggf. auch mehr, wobei die Ausstellung je einer Sterbeurkunde für die Beantragung der Versorgung und/oder Rente, für Vorschusszahlungen der Rente, für die Krankenkasse und ggf. weitere soziale Zwecke gebührenfrei ist.

Beauftragung eines Beerdigungsinstituts

mit der Einsargung und Überführung in die Leichenhalle. Über die Art der Bestattung muss Klarheit herrschen! Eine Feuerbestattung erfordert manchmal noch eine entsprechende Willenserklärung.

Erwerb einer Grabstätte

bei einer Friedhofsverwaltung (Einzel- oder Doppelgrab, Urnenwahl- oder Urnenreihengrab).

Vorsprache beim Pfarramt

Besprechung über Einzelheiten der Bestattung unter Vorlage der Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde, Regelung der Bestattung mit dem Pfarrer (gewünschte Texte, Lieder usw.)

Traueranzeigen

- a) Lokalzeitung und/oder überregionale Zeitung sowie digitale Portale
- b) Todesanzeigen und Danksagungskarten drucken lassen

Unterrichtung der zuständigen Bezüge zahlenden Stelle

Die Telefonnummer der für Sie zuständigen Stelle finden Sie

- für Versorgungsempfangende auf der Rückseite der letzten Bezüge-Mitteilung. Diese veranlasst die Zahlung

verwaltungsseitiger Leistungen an die Hinterbliebenen oder hilft bei der Antragstellung.

- für Rentnerinnen und Rentner auf der letzten Mitteilung über die Anpassung der Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Es kommen in Betracht:

- a) Pension: Zahlung der zwei Monatsbezüge des Ruhehaltes der/des Verstorbenen. Dieser Betrag dient in erster Linie zur Deckung der mit dem Todesfall verbundenen Aufwendungen der Hinterbliebenen.
- b) Witwen-/Witwerrente: Die Witwe/der Witwer erhält für die ersten drei Monate die Rente des Verstorbenen in voller Höhe weiter. Vorausgesetzt, der verstorbene Versicherte hat die allgemeine Versicherungszeit (Wartezeit) von 60 Monatsbeiträgen in der Rentenversicherung erfüllt. Die Ehe muss zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr lang rechtsgültig bestanden haben.

Benachrichtigung der Versicherungen

bei denen Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall abgeschlossen wurden mit der Sterbeurkunde, private Haftpflicht, Rechtsschutzversicherungen, Hausratversicherung, Gruppensterbegeldversicherung der EVG, Pflegeversicherung usw.

Gewerkschaft

Unterrichtung des zuständigen Ortsverbandes der Eisenbahn- und Verkehrsgewerk-

schaft EVG oder der zuständigen Geschäftsstelle mit Vorlage der Sterbeurkunde. Wenn die Anwartschaft erfüllt ist, wird die zustehende Sterbegeldbeihilfe umgehend überwiesen.

BFW

Sofern der Verstorbene eine Gruppensterbegeldversicherung abgeschlossen hatte, unterrichten Sie bitte das BFW in Frankfurt.

Anschrift:

Bildungs- und Förderungswerk der EVG e.V.

Weilburger Straße 24

60326 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 743495-0

Telefax: (069) 743495-55

eMail: info@bfw-evg.de

Internet: www.bfw-evg.de

Banken/Sparkassen unterrichten

Guthaben des Verstorbenen über 1.000€ werden nach dem Sterbefall vom Geldinstitut an das Finanzamt gemeldet.

Hinweis: Für Gehalts- und Sparkonten sollten zu Lebzeiten Vollmachten bzw. Verfügungsberechtigungen auf den Namen des Ehepartners oder einer anderen Person erteilt werden!

Erbschein

Beim Amtsgericht (Nachlassgericht) beantragen.

Testament

Wenn eine letztwillige Verfügung besteht, die Eröffnung des Testaments beantragen.

Ausweise zurückgeben

Außergewöhnliche Belastungen

Sind durch den Tod oder durch eine vorausgegangene Krankheit des/der Verstorbenen außergewöhnliche Unkosten entstanden und können diese nicht durch das Sterbegeld gedeckt werden, besteht die Möglichkeit, beim Finanzamt unter Beifügung der Sterbeurkunde und der Rechnungsbelege die Kosten beim Lohnsteuerjahresausgleich geltend zu machen (Lohnsteuerkarte des Verstorbenen vorlegen).

Abmelden/Ummelden/Entsorgen

Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk und Fernseher beim ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice (ehemals GEZ), Streamingdienste (wie Netflix), Telefonanschluss bei dem entsprechenden Anbieter, Renten bei einer Postfiliale, Hausrat.

9 PRIVATE VERSICHERUNGEN AM BEISPIEL DER DEVK

Um sowohl das eigene Leben, die Gesundheit wie auch den privaten Besitz ausreichend zu schützen, bieten die DEVK Versicherungen eine Vielfalt von Versicherungsmöglichkeiten an und helfen im Schadenfall schnell und unbürokratisch – und dies zu günstigen Beiträgen.

Auch als EVG-Seniorin oder -Senior in der dritten Lebensphase genießen Sie die Vorteile der DEVK-Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und haben Anteil an den günstigen Konditionen und den erwirtschafteten Beitragsrückvergütungen.

Die DEVK-Regionaldirektionen und -Geschäftsstellen sowie die DEVK-Berater in Ihrer Nähe stehen für eine Auskunft und Beratung gerne zur Verfügung. Aktuelle Informationen zum privaten Versicherungsschutz gibt zudem das Mitgliedermagazin „Sozialblatt“.

Die EVG stellt Ihnen gerne den Kontakt zu den Ansprechpartnern bei der DEVK her.

Für EVG-Mitglieder hat die DEVK eine spezielle E-Mail-Adresse eingerichtet: evg@devk.de



VERSICHERUNGSSPARTEN

Nachstehend haben wir die verschiedenen Versicherungssparten sowie Leistungen aufgelistet und in einer Kurzinformation dargestellt, was im Schadenfall zu tun ist.

Kfz-Versicherung

Leistungen:

Im Kfz-Bereich gibt es folgende Möglichkeiten, sich zu versichern:

- Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung mit oder ohne Selbstbeteiligung

- Vollkaskoversicherung inkl. Teilkaskoversicherung, mit oder ohne Selbstbeteiligung
- Kasko-Mobil gibt einen attraktiven Nachlass und bietet hilfreiche Serviceleistungen im Kaskoschadenfall bei Nutzung einer DEVK-Partnerwerkstatt
- Assistance 65+ bietet Hilfeleistungen bei Krankenhausaufenthalten nach einem selbst- oder mitverschuldetem Autounfall (z. B. Haustierbetreuung, Wohnungsreinigung und Wäscheservice etc)
- Kfz-Unfallversicherungen
- Kfz-Versicherung, inkl. Autoschutzbrief „Auto Plus“

Und das alles mit vielen Rabattmöglichkeiten und Vergünstigungen (zum Beispiel: für unfallfreies Fahren, für Familien, für die Nutzung einer Garage, dem Besitz eines Eigenheimes, für Inhaber einer BahnCard- bzw. einer Jahreskarte Bus&Bahn – auch im Abo – oder für Kunden mit mehreren Verträgen bei der DEVK).

Was muss ich im Schadenfall tun?

Bei allen Kfz-Schäden (Haftpflicht- und Kaskoversicherungen) wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Regionaldirektion. Bitten Sie auch die Geschädigten, dies unverzüglich zu tun. Bei einem Diebstahl des Fahrzeuges ist die Polizei zu benachrichtigen. Wildschäden sind der Jagdbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Hausratversicherung

Leistungen:

Eine Hausratversicherung bietet mit ausreichender Versicherungssumme wirksamen Schutz vor finanziellen Einbußen. Sie ersetzt nicht nur bei Einbruchdiebstahlschäden, sondern auch bei Brand-, Blitzschlag-, Explosion-, Sturm- und Leitungswasserschäden und – sofern vereinbart – bei weiteren Elementarschäden Ihre Hausratgegenstände zum Neuwert. Im Premium-Schutz ist unter anderem auch der einfache Diebstahl von Rollatoren und sonstigen Gehhilfen bis 5 Prozent der Versicherungssumme mitversichert.

Was muss ich im Schadenfall tun?

Schadenfälle bitte sofort der Regionaldirektion melden. Hierbei ist die Angabe der Versicherungsnummer hilfreich. Rufen Sie bei ei-

nem Brand die Feuerwehr. Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus oder Diebstahl benachrichtigen Sie die Polizei und legen Sie eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor. Sparbücher, EC- und Kreditkarten usw. sind bei Diebstahl sofort sperren zu lassen. Beschädigte Sachen sollten Sie unbedingt aufbewahren bzw. aussagekräftige Fotos der beschädigten Sachen anfertigen.

Im Schadenfall bietet die DEVK den Home Service an. Das Service Telefon 0800 4-757-757 hilft unseren Versicherten rund um die Uhr, an sieben Tagen der Woche.

Reisegepäckversicherung

Leistungen:

Mit der Reisegepäckversicherung ist Ihr Reisegepäck ständig versichert – auf allen Reisen – weltweit und bei Fahrten mit dem eigenen Pkw.

Bezüglich der Versicherungssumme berät Sie die DEVK individuell. Voraussetzung für den Abschluss ist ein weiterer Versicherungsvertrag bei der DEVK. Auch im Rahmen der Jahres-Reisegepäckversicherung bietet die DEVK ihren Versicherungsnehmern den besonderen Service der Reise-Hotline an. Unter der Rufnummer 0800 4-181-818 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz) erhalten Sie wichtige Informationen zur Reise- einschließlich Tourenplanung, Mietwagenreservierung, Reservierung von Hotelunterkünften. Inbegriffen sind auch entsprechende Leistungen im Schadenfall, wie z. B.

Dolmetschdienste, Herstellung des Kontakts zur Hausbank in finanziellen Notlagen und zahlreiche andere Organisationshilfen.

Was muss ich im Schadenfall tun?

Schäden bitte sofort der Regionaldirektion anzeigen. Soweit vorhanden, sind Belege der beschädigten bzw. abhanden gekommenen Sachen einzureichen. Ein Verzeichnis der mitgeführten Sachen kann angefordert werden. Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsunternehmens eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Der DEVK ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Entwendung und vorsätzliche Sachbeschädigung Dritter ist zusätzlich der Polizei zu melden.

Haushaltglasversicherung

Leistungen:

Ihre Gebäude- und Mobiliarverglasungen, einschließlich Sonderverglasungen sowie Keramik-Kochfelder und Kunststoffe, können Sie im Rahmen der Haushaltglasversicherung gegen Glasbruchschäden versichern. Ausgeschlossen sind dann lediglich Oberflächenbeschädigungen (z. B. Kratzer) sowie Schäden an Hohlgläsern, Handspiegeln, optischen Gläsern und Beleuchtungskörper.

Was muss ich im Schadenfall tun?

Im Schadenfall sollten Sie sofort die Regionaldirektion informieren. Bei einem Fremdverschulden ist der Name und die Anschrift des Schadenverursachers anzugeben.

Haftpflichtversicherung

Leistungen:

Versichert ist

- je nach Umfang des Vertrags – Ihre gesetzliche Haftpflicht zum Beispiel als:
- Privatperson (Privathaftpflichtversicherung), mit besonders günstigen Konditionen für Senioren
- Hundehalter (Tierhalter-Haftpflichtversicherung),
- Haus- und Grundbesitzer (Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung),
- Bauherr (Bauherrenhaftpflichtversicherung),
- Inhaber eines Öltanks (Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) oder Photovoltaikanlage

Senioren ab 65 Jahren bietet die DEVK besonders günstige Konditionen.

Zusätzlich mitversichert sind im Premium-Schutz für Senioren z. B.:

- Schäden durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Enkelkinder,
- Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln, die Ihnen von einem Dritten (z. B. dem Vermieter) überlassen worden sind (innerhalb der bedingungsgemäßen Höchstgrenzen),
- Beschädigung beweglicher Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäuser und Wohnungen.

Ein besonderes Leistungsplus im Premium-Schutz: Werden Sie von einem Dritten geschädigt und der Schädiger hat weder

eine Haftpflichtversicherung noch eigenes Vermögen, sind Ihre Schadenersatzansprüche durch den DEVK-Opferschutz (Ausfalldeckung) mitversichert (Selbstbeteiligung je Schadenfall Euro 1.000).

Was muss ich im Schadenfall tun?

Haftpflichtschäden sollten Sie möglichst direkt Ihrer Regionaldirektion melden. Die Angabe Ihrer Versicherungsscheinnummer ist auch hier hilfreich. Dem Geschädigten gegenüber sollten Sie kein Schuldanerkenntnis abgeben.

Wohngebäudeversicherung

Leistungen:

Die Wohngebäudeversicherung ist der allumfassende finanzielle Schutz Ihres Hauses gegen Schäden, verursacht durch: Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel und – sofern vereinbart – weitere Naturgefahren (Elementar). Im Premium-Schutz werden alters- oder behindertengerechte Mehraufwendungen bis zu 10.000 Euro übernommen (bei einem Schadenfall ab 30.000 Euro).

Was muss ich im Schadenfall tun?

Im Schadenfall informieren Sie bitte sofort Ihre Regionaldirektion. Bei einem Brand- oder Explosionsschaden ist die Feuerwehr zu verständigen.

Im Schadenfall bieten wir den DEVK Home Service an. Das Service Telefon 0800 4-757-757 hilft unseren Versicherten rund um die Uhr, an sieben Tagen der Woche.

Ergänzungen zur gesetzlichen Krankenversicherung

Leistungen:

Früher oder später kommt jedem gesetzlich Versicherten der Gedanke an eine finanzielle Zusatzabsicherung. Viele Leistungen werden seit Jahren nur noch anteilig übernommen. Die DEVK bietet Ihnen zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Krankenversicherung folgende Leistungen:

- Zahnersatz, professionelle Zahnreinigung, Sehhilfen (auch Kontaktlinsen) und Schutz im Ausland,
- Ergänzungen dazu bieten weitere Tarife, die die vollständige oder teilweise Kostenübernahme bei hochwertigen Zahnfüllungen (Inlays/Onlays) sowie für Heilmittel anbieten.

Was muss ich im Schadenfall tun?

Im Leistungsfall sollten Sie die Regionaldirektion informieren und vor Beginn einer Behandlung die entsprechenden Heil- und Kostenpläne einreichen.

Weitere speziell auf EVG Seniorinnen/ Senioren zugeschnittene DEVK Produkte

Enkel-Sparen mit der DEVK-Fondsrente

Das gesetzliche Rentenniveau sinkt. Mit welcher Rente dürfen unsere Enkel einmal rechnen?

Frühzeitige private Vorsorge – selbst für Kinder – ist heute unverzichtbar. Um den wachsenden Ansprüchen der zukünftigen Generation von Beginn an gerecht zu werden, stehen innovative Vorsorgealternativen im Fokus.

Flexibel von Anfang an

Mit der DEVK-Fondsrente können Sie in allen Lebensphasen flexibel reagieren – ob regelmäßige Einzahlungen, Entnahmen (z. B. für den Führerschein oder die Ausbildung) oder zusätzliche Kapitalzahlungen zum sofortigen Anwachsen des Guthabens.

Übernahme erwünscht

Steht Ihr Enkelkind mit festen Beinen im Berufsleben, kann es diese Vorsorge sogar selbst übernehmen und nach eigenen Vorstellungen flexibel weiter gestalten (z. B. durch eine Beitragserhöhung).

- Schaffung einer finanziellen Grundlage in Sachen Altersvorsorge für die Enkelkinder
- Später flexible Gestaltung nach den eigenen Vorstellungen.

Was tun mit der ausgezahlten Lebensversicherung? Die DEVK bietet Versicherten ein Konzept für die individuelle Nutzung.

Endlich ist es soweit: Die Leistung aus der Lebensversicherung wird ausgezahlt. Jahre oder sogar Jahrzehnte haben Versicherte auf diesen Moment gewartet und fleißig gespart. Dies wird nun belohnt. So geht es immer mehr Bundesbürgern. Inzwischen beträgt die Summe, die in Deutschland aus fälligen Lebensversicherungen ausgezahlt wird, ca. 40 Milliarden Euro pro Jahr. Damit bietet sich für viele Menschen endlich die Gelegenheit, langgehegte Ziele zu verwirklichen und Wünsche zu erfüllen.

Gerade jetzt bieten sich aber auch vielfältige Möglichkeiten, das Geld renditestark und bedarfsgerecht anzulegen. Dabei ergeben sich natürlich viele Fragen. „Hatte ich ein fest definiertes Ziel, für das die Lebensversicherung abgeschlossen wurde? Oder waren Altersvorsorge und Absicherung der Angehörigen das Motiv?“ Möglicherweise hat sich der damals bestehende Vorsorgebedarf mittlerweile auch geändert.

Was ist die beste Geldanlage?

Um die bestmögliche Anlageentscheidung zu treffen, sind die persönlichen Lebensumstände des Sparerers entscheidend. Dabei sind z. B. die familiäre Situation, die Zeitperspektive und die Einstellung zu Geldangelegenheiten wichtig. Die DEVK Versicherungen bieten Ihren Kunden ein Konzept, um in dieser Situation die richtigen Entscheidungen zu treffen.

Vor einer konkreten Anlageempfehlung prüfen die Anlageexperten der DEVK, welche Themen und Ziele für den Anleger /die Anlegerin wichtig sind. Möchte der Sparerer/die Sparerin das Kapital nutzen, um seine/ihre Rente zu erhöhen oder soll das Geld kurzfristig geparkt werden, um sich später einen Traum zu erfüllen? Wie wichtig ist die Flexibilität der Geldanlage und welche Rolle spielen steuerliche Aspekte? Danach kann der Anleger entscheiden, welche Lösung am besten zu ihm und seinen Vorstellungen passt.

Welche Anlageentscheidung richtig ist, sollte daher immer in einem persönlichen Beratungsgespräch geklärt werden. Hierzu stehen den Kundinnen und Kunden der DEVK in über 1.230 Geschäftsstellen rund 2.500 hauptberufliche Vertriebspersonen zur Seite.



10 STIFTUNGSFAMILIE BSW & EWH

Was ist die Stiftungsfamilie?

Die Stiftungsfamilie BSW & EWH bietet individuelle Leistungen für Beschäftigte im Bahnbereich und deren Familien in allen Lebensphasen – auch über das aktive Berufsleben hinaus. Über eine viertel Million Menschen unterstützen die Stiftungsfamilie BSW & EWH bereits und profitieren von deren Angeboten, zum Beispiel:

- Professionelle Sozialberatung
- Eltern-Kind-Coaching
- Suchtprävention
- Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf
- Pflegeberatung
- Mutter-/Vater-Kind-Kuren
- Praktische Alltagshilfen
- Finanzielle Unterstützungsleistungen
- Kinder- und Jugendferien
- Urlaubs- und Reiseangebote
- Freizeitgestaltung
- Ehrenamtliche Unterstützungen und Aktivitäten

Die Stiftungsfamilie bündelt die Leistungen der Stiftungen BSW und EWH und blickt auf über 100 Jahre Tradition als solidarische Gemeinschaft zurück: **Miteinander – Füreinander.**

Durch die bundesweite Präsenz kompetenter Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen sowie ein weitverzweigtes Netz von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Stiftungsfamilie schnell und individuell auf die Wünsche und Anregungen ihrer Fördererinnen/Förderer und Spenderinnen/Spender eingehen.

Welche Vorteile habe ich?

Seniorenbetreuung hat in der Stiftungsfamilie seit jeher einen ganz besonderen Stellenwert. Einige Aktivitäten sind direkt auf Senioren und ihre Hinterbliebenen ausgerichtet. Speziell zugeschnittene Programme auf örtlicher, regionaler und bundesweiter Ebene bieten viele Möglichkeiten, sich gesellig, kulturell oder sportlich im dritten Lebensabschnitt zu betätigen oder ganz einfach in der großen Eisenbahnerfamilie dabei zu sein.

Wie sieht die Unterstützung vor Ort aus?

Herausragend ist das flächendeckende Netzwerk von Ortsstellen, in denen ehrenamtliche Mitarbeiter der Stiftungsfamilie als Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Ob Fragen zu bestimmten Themen oder einfach nur allgemeine Informationen: Die Ortsstellen bieten Sprechtage an, um sich direkt und persönlich über alles Interessante austauschen zu können. Hier sind die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stiftungsfamilie auch Ansprechpartnerpartnerinnen und Ansprechpartner für jedwede

Unterstützung: von der Organisation eines Einkaufs über die Hilfestellung beim Ausfüllen eines Formulars bis hin zur Sozialberatung bzw. Vermittlung an die hauptamtlichen Sozialarbeiter in schwierigen Lebenssituationen. Veranstaltungen vielerlei Art runden die Betreuung ab. Die Angebotsvielfalt reicht von Ausflügen über Theaterbesuche und Kinder- und Familienfeiern bis hin zu Wandertagen.

Wo kann ich Urlaub machen?

Großer Beliebtheit erfreuen sich die Hotels und Ferienwohnungen der Stiftungsfamilie. Sie liegen in den schönsten Feriengebieten Deutschlands und sind Garant für Entspannung, Fitness und Erholung. Die Zahl stetig steigender Gästeübernachtungen belegt die Attraktivität dieser Einrichtungen.

Spezieller Reiseveranstalter der Stiftungsfamilie ist **BSW-Touristik**. Hier können mit Preisvorteilen viele Reiseziele in Deutschland, Europa und der ganzen Welt gebucht werden. Spezielle Kataloge bieten auch maßgeschneiderte Gruppenreisen zum Beispiel für Senioren an.

Kann ich die Leistungen der Stiftungsfamilie nutzen?

Jeder, der Förderer der Stiftungsfamilie ist, kann deren Leistungen nutzen. Förderer kann werden, wer im Bahnbereich beschäftigt ist oder war sowie Hinterbliebene, Auszubildende, Kinder und Enkelkinder.

Wo erhalte ich Informationen über die Stiftungsfamilie?

Bundesweit kümmern sich die Mitarbeiter in den Servicebüros der Stiftungsfamilie um die Belange der Förderer und Spender – oder auch die ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Ortsstelle in unmittelbarer Nähe. Sechs Mal im Jahr erscheint zudem das Magazin STIFTUNGSFAMILIE, das ausführlich und gezielt informiert.

Das Servicezentrum der Stiftungsfamilie hilft unter der gebührenfreien Hotline 0800 2651367 weiter. Überdies finden Interessenten alle wichtigen Informationen und Ansprechpartner im Internet auf www.stiftungsfamilie.de.

11 ANSCHRIFTEN UND RUFNUMMERN

EVG-GESCHÄFTSSTELLEN

Geschäftsstelle Augsburg

Sieglindestr. 1
86152 Augsburg
Telefon: 0821 5437405-0
Fax: 0821 5437405-55
Augsburg@evg-online.org

Geschäftsstelle Berlin

Reinhardtstr. 23
10117 Berlin
Telefon: 030 424391-0
Fax: 030 424391-40
Berlin@evg-online.org

Geschäftsstelle Bremen

Bahnhofplatz 22–28
28195 Bremen
Telefon: 0421 9850450-0
Fax: 0421 9850450-69
Bremen@evg-online.org

Geschäftsstelle Cottbus

Vetschauer Str. 11b
03048 Cottbus
Telefon: 0355 2905729-0
Fax: 0355 2905729-19
Cottbus@evg-online.org

Geschäftsstelle Dortmund

Westenhellweg 124–126
44137 Dortmund
Telefon: 0231 2886325-0
Fax: 0231 2886325-15
Dortmund@evg-online.org

Geschäftsstelle Dresden

Budapester Str. 31
01069 Dresden
Telefon: 0351 87773-0
Fax: 0351 87773-20
Dresden@evg-online.org

Geschäftsstelle Duisburg

Königstr. 57
47051 Duisburg
Telefon: 0203 8070006-0
Fax: 0203 8070006-21
Duisburg@evg-online.org

Geschäftsstelle Düsseldorf

Bismarckstr. 98
40210 Düsseldorf
Telefon: 0211 5988892-0
Fax: 0211 5988892-33
Duesseldorf@evg-online.org

Geschäftsstelle Erfurt

Bahnhofstr. 27
99084 Erfurt
Telefon: 0361 550709-0
Fax: 0361 550709-36
Erfurt@evg-online.org

Geschäftsstelle Frankfurt

Weilburger Str. 24
60326 Frankfurt/Main
Telefon: 069 975800-0
Fax: 069 975800-25
Frankfurt@evg-online.org

Geschäftsstelle Halle

Marienstr. 3
06108 Halle/Saale
Telefon: 0345 4458647-0
Fax: 0345 4458647-19
Halle@evg-online.org

Geschäftsstelle Hamburg

Hammerbrookstr. 90
20097 Hamburg
Telefon: 040 235137-0
Fax: 040 235137-11
Hamburg@evg-online.org

Geschäftsstelle Hamm

Willy-Brandt-Platz 7
59065 Hamm
Telefon: 02381 929042-0
Fax: 02381 929042-22
Hamm@evg-online.org

Geschäftsstelle Hannover

Hamburger Allee 24
30161 Hannover
Telefon: 0511 76866-0
Fax: 0511 76866-33
Hannover@evg-online.org

Geschäftsstelle Karlsruhe

Bahnhofplatz 10
76137 Karlsruhe
Telefon: 0721 35040-0
Fax: 0721 35040-29
Karlsruhe@evg-online.org

Geschäftsstelle Kassel

Rainer-Dierichs-Platz 1
34117 Kassel
Telefon: 0561 2023035-0
Fax: 0561 2023035-15
Kassel@evg-online.org

Geschäftsstelle Kiel

Legienstr. 22
24103 Kiel
Telefon: 0431 3858992-0
Fax: 0431 3858992-20
Kiel@evg-online.org

Geschäftsstelle Köln

Johannisstr. 54
50668 Köln
Telefon: 0221 912748-0
Fax: 0221 912748-20
Koeln@evg-online.org

Geschäftsstelle Leipzig

Rosa-Luxemburg-Str. 27
04103 Leipzig
Telefon: 0341 22616-0
Fax: 0341 22616-23
Leipzig@evg-online.org

Geschäftsstelle Magdeburg

Ernst-Reuter-Allee 41
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 53556-0
Fax: 0391 53556-23
Magdeburg@evg-online.org

Geschäftsstelle Mainz

Kaiserstr. 26–30
55116 Mainz
Telefon: 06131 884555-0
Fax: 06131 884555-10
Mainz@evg-online.org

Geschäftsstelle Mannheim

L13, 9
68161 Mannheim
Telefon: 0621 3918474-0
Fax: 0621 3918474-15
Mannheim@evg-online.org

Geschäftsstelle München

Marsstr. 21
80335 München
Telefon: 089 1301458-0
Fax: 089 1301458-8
Muenchen@evg-online.org

Geschäftsstelle Nürnberg

Essenweinstr. 4–6
90443 Nürnberg
Telefon: 0911 21472-0
Fax: 0911 21472-20
Nuernberg@evg-online.org

Geschäftsstelle Osnabrück

August-Bebel-Platz 1
49074 Osnabrück
Telefon: 0541 9704723-0
Fax: 0541 9704723-29
Osnabrueck@evg-online.org

Geschäftsstelle Potsdam

Karl-Liebknecht-Str. 4–5
14482 Potsdam
Telefon: 0331 2434161-0
Fax: 0331 2434161-88
Potsdam@evg-online.org

Geschäftsstelle Regensburg

Bischof-von-Henle-Str. 2b
93051 Regensburg
Telefon: 0941 4652384-0
Fax: 0941 4652384-20
Regensburg@evg-online.org

Geschäftsstelle Rostock

Goethestraße 2
18055 Rostock
Telefon: 0381 8774910-0
Fax: 0381 8774910-19
Rostock@evg-online.org

Geschäftsstelle Saarbrücken

Beethovenstr. 13
66111 Saarbrücken
Telefon: 0681 3837770-0
Fax: 0681 3837770-22
Saarbruecken@evg-online.org

Geschäftsstelle Stuttgart

Willi-Bleicher-Str. 20
70174 Stuttgart
Telefon: 0711 997807-3
Fax: 0711 997807-59
Stuttgart@evg-online.org

Geschäftsstelle Ulm

Weinhof 23
89073 Ulm
Telefon: 0731 3788090-0
Fax: 0731 3788090-13
Ulm@evg-online.org

Geschäftsstelle Würzburg

Haugerring 2
97070 Würzburg
Telefon: 0931 2608012-0
Fax: 0931 2608012-20
Wuerzburg@evg-online.org

GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

Deutsche Rentenversicherung

Bund (vormals zum Teil BfA)
Servicetelefon: 0800 1000 4 80 70
www.deutsche-renten-
versicherung.de

Deutsche Rentenversicherung

Knappschaft-Bahn-See (KBS)
(vormals zum Teil BVA)
Servicetelefon: 0800 1000 4 80 80
www.kbs.de

Renten-Zusatzversicherung – KBS

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**
Pieperstr. 14–28
44789 Bochum
Servicetelefon: 0800 1000 4 80 80
rentenversicherung@kbs.de

BUNDESEISENBAHN- VERMÖGEN – BEV

Hauptverwaltung

Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn
Telefon: +49 228 3077-0
Telefax: +49 228 3077-160
E-Mail: Bonn@bev.bund.de

Dienststelle Nord

Herschelstraße 3
30159 Hannover
Telefon: +49 511 16998-0
Telefax: +49 511 16998-159
E-Mail: Hannover@bev.bund.de

Außenstelle Berlin

Steglitzer Damm 117
12169 Berlin
Telefon: +49 30 77029-0
Telefax: +49 30 77029-159
E-Mail: Berlin@bev.bund.de

Außenstelle Hamburg

Schanzenstraße 80
20357 Hamburg
Telefon: +49 40 398065-0
Telefax: +49 40 398065-150
E-Mail: Hamburg@bev.bund.de

Dienststelle West

Werkstattstraße 102
50733 Köln
Telefon: +49 221 7762-0
Telefax: +49 221 7762-159
E-Mail: Koeln@bev.bund.de

Außenstelle Essen

Hachestraße 61
45127 Essen
Telefon: +49 201 2447-0
Telefax: +49 201 2447-159
E-Mail: Essen@bev.bund.de

Dienststelle Mitte

Untermainkai 23–25
60329 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 26959-0
Telefax: +49 69 26959-159
E-Mail: Frankfurt@bev.bund.de

Außenstelle Saarbrücken

Grülingsstraße 4
66113 Saarbrücken
Telefon: +49 681 41625-0
Telefax: +49 681 41625-159
E-Mail: Saarbruecken@bev.bund.de

Dienststelle Süd

Südenstraße 44
76135 Karlsruhe
Telefon: +49 721 8196-0
Telefax: +49 721 8196-455
E-Mail: Karlsruhe@bev.bund.de

Außenstelle München

Arnulfstraße 23
80335 München
Telefon: +49 89 55213-0
Telefax: +49 89 55213-159
E-Mail: Muenchen@bev.bund.de

Außenstelle Nürnberg

Hinterm Bahnhof 35
90459 Nürnberg
Telefon: +49 911 4319-0
Telefax: +49 911 4319-159
E-Mail: Nuernberg@bev.bund.de

Außenstelle Stuttgart

Friedrichstraße 11
70174 Stuttgart
Telefon: +49 711 22248-0
Telefax: +49 711 22248-107
E-Mail: Stuttgart@bev.bund.de

**ZUSATZVERSORGUNGS-
TARIFVERTRAG****Deutsche Bahn AG**

Service Center Personal
Betriebliche Altersversorgung
Postfach 040853
10064 Berlin
Telefon: 030-297 58 444

**UNFALLVERSICHERUNG
BUND UND BAHN (UVB)**

(vormals EUK)

Hauptstandort Frankfurt

Salvador-Allende-Straße 9
60487 Frankfurt am Main
Telefon: 069 47863-0
Fax: 069 47863-2902

Hauptstandort Wilhelmshaven

Weserstraße 47
26382 Wilhelmshaven
Telefon: 04421 407-4007
Fax: 04421 407-4070

Unfallfürsorge für Beamte

Telefon: 030 77029
Fax: 030 77029-159
berlin@bev.bund.de
info@uv-bund-bahn.de
www.uv-bund-bahn.de

**BAHN-BETRIEBS-
KRANKENKASSEN
(BAHN-BKK)****Post-Anschrift für**

BAHN-BKK Kunden:
BAHN-BKK
Zentrale
Postfach 90 01 50
60441 Frankfurt/Main

Hausanschrift:

Franklinstr. 54
60486 Frankfurt/Main
Telefon: 0800 2246255
Fax: 069 77078- 999
service@bahn-bkk.de

**BAHN-BKK
Regionalgeschäftsstelle
Mitte-West**

Franklinstr. 54
60486 Frankfurt/Main
Telefon: 069 77079100
service@bahn-bkk.de

**BAHN-BKK
Regionalgeschäftsstelle
Nord-Ost**

Karl-Marx-Allee 90a
10243 Berlin
Telefon: 030 26946100
service@bahn-bkk.de

**BAHN-BKK
Regionalgeschäftsstelle
Nord-West**

Engelstr. 55
48123 Münster
Telefon: 0251 7473100
service@bahn-bkk.de

**BAHN-BKK
Regionalgeschäftsstelle Süd**

Tegernseestr. 16
83022 Rosenheim
Telefon: 08031 2320100
service@bahn-bkk.de

**BAHN-BKK
Regionalgeschäftsstelle
Mitte-Ost**

Calauer Str. 71
03048 Cottbus
Telefon: 0355 4859100
service@bahn-bkk.de

**KRANKENVERSORGUNG
DER BUNDESBahn-
BEAMTEN UND
BEAMTINNEN/KVB**

www.kvb.bund.de

KVB Hauptverwaltung

Postanschrift:
Postfach 20 02 53
60606 Frankfurt/Main
Geschäftsgebäude:
Salvador-Allende-Str. 7
60487 Frankfurt/Main
Telefon: 069 24703-0
Fax: 069 24703-199
auskunft.frankfurt@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitung Karlsruhe

Südenstr. 44
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 8243-0
Fax: 0721 8243-159
auskunft.karlsruhe@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitung Kassel

Franz-Ulrich-Str. 12
34117 Kassel
Telefon: 0561 7813-0
Fax: 0561 7813-159
auskunft.kassel@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitung Münster

Hafenstr. 62
48153 Münster
Telefon: 0251 6271-0
Fax: 0251 6271-159
auskunft.muenster@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitung Rosenheim

Klepperstr. 1a
83026 Rosenheim
Telefon: 08031 4076-0
Fax: 08031 4076-159
auskunft.rosenheim@kvb.bund.de

KVB-Bezirksleitung Wuppertal

Dessauer Str. 4
42119 Wuppertal
Telefon: 0202 4966-0
Fax: 0202 4966-159
auskunft.wuppertal@kvb.bund.de

**STIFTUNGSFAMILIE
BSW & EWH**

www.stiftungsfamilie.de

Servicezentrum

Bleicherufer 11
19053 Schwerin
Servicetelefon (kostenfrei):
0800 2651367

Reisezentrum und BSW-Touristik

Hübnerstr. 3
86150 Augsburg
Telefon: 0821 2427-300

**FAHRVERGÜNSTI-
GUNGEN****Beschäftigte des BEV die**

BEV-FAST
Postfach 1254
90002 Nürnberg
Telefon: 0911 4319-154

**Zuständige BEV-Stelle (Senioren-
FAST) für Rentner des BEV**

Berlin
Steglitzer Damm 117
12169 Berlin
Telefon: 030 77029-383 und -385

**Zuständige BEV-Stellen
(Senioren-FAST) für Versorgungs-
empfänger des BEV**

Hamburg
Schanzenstr. 80
20357 Hamburg
Telefon: 040 398065 211

Nürnberg

Hinterm Bahnhof 35
90459 Nürnberg
Telefon: 0911 4319 240

Karlsruhe

Südenstr. 44
76135 Karlsruhe
Telefon: 0721 8196 225

Essen

Hachestr. 61
45127 Essen
Telefon: 0201 2447 470

Fragen zur Besteuerung

Sofern Fragen zur Besteue-
rung von Fahrvergünstigungen
für Beschäftigte, Rentner und
Versorgungsempfänger des BEV
vorliegen, werden diese unter
der Rufnummer 0221-77 62 369
(Mo–Do 9.00 bis 15.00 Uhr, Fr 9.00
bis 12.00 Uhr) beantwortet.

**PRIVATE
VERSICHERUNGEN****DEVK Zentrale Köln**

Riehler Straße 190
50735 Köln
Telefon: 0800 4-757-757
(gebührenfrei aus dem deutschen
Telefonnetz)
Fax: 0221 757-2200
info@devk.de

DIE VERSICHERTENSPRECHER/INNEN

Anschriften der Versichertensprecher/innen

der DB AG bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS)

Name	Geschäftsadresse	Telefon
Borkowski, Ralph Hamburg, Bremen, Schleswig-Holstein, Niedersachsen	DRV Knappschaft-Bahn-See Beim Strohhouse 31 • 20097 Hamburg E-Mail: ralph.borkowski@kbs.de	0151 51457352
Conrad, Holger Sachsen-Anhalt, Sachsen, Brandenburg Süd	DRV Knappschaft-Bahn-See August-Bebel-Str. 85 • 03046 Cottbus E-Mail: holger.conrad@kbs.de	0170 3614092
Dorneau, Hans Nordrhein-Westfalen, Hannover	DRV Knappschaft-Bahn-See Bahnhofstraße 1-5 • 48135 Münster E-Mail: hans-juergen.dorneau@kbs.de	0160 5878157
Fleischmann, Ursula Bayern	DRV Knappschaft-Bahn-See Klepperstraße 1 a • 83026 Rosenheim E-Mail: ursula.fleischmann@kbs.de	0174 3247104
Hanke, Kerstin Thüringen, Nord-Hessen, Würzburg	DRV Knappschaft-Bahn-See Kurt-Wolters-Straße 2 • 34125 Kassel E-Mail: kerstin.hanke@kbs.de	0170 3630613
Huppertz, Claudia Nordrhein-Westfalen	DRV Knappschaft-Bahn-See Bahnhofstraße 1-5 • 48135 Münster E-Mail: claudia.huppertz@kbs.de	0170 3616099
Ludwig, Rudi Baden-Württemberg	DRV Knappschaft-Bahn-See Waldstraße 24-28 • 76133 Karlsruhe E-Mail: rudi.ludwig@kbs.de	0174 3247105
Nagel, Andre Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg-Nord, Berlin	DRV Knappschaft-Bahn-See Wilhelmstraße 138-139 • 10243 Berlin E-Mail: andre.nagel@kbs.de	0170 3235733
Prill, Robert Nordrhein-Westfalen	DRV Knappschaft-Bahn-See Bahnhofstraße 1-5 • 48135 Münster E-Mail: robert.prill@kbs.de	0174 3247103
Stark, Vlatko Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland	DRV Knappschaft-Bahn-See Kurt-Wolters-Straße 2 • 34125 Kassel E-Mail: vlatko.stark@kbs.de	0174 3247100



Borkowski, Ralph



Conrad, Holger



Dorneau, Hans



Fleischmann, Ursula



Hanke, Kerstin



Huppertz, Claudia



Ludwig, Rudi



Nagel, Andre



Prill, Robert



Stark, Vlatko



Standorte der EVG-Geschäftsstellen



Bildungs- und Förderungswerk der EVG e. V.

Weilburger Straße 24
60326 Frankfurt am Main

www.bfw-evg.de

Stand 09/2020